

1968	Ausgegeben zu Bonn am 25. Mai 1968	Nr. 31
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 68	<b>Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)</b> ..... <small>Bundesgesetzbl. III 312-2, 420-1, 423-1, 368-1</small>	429
20. 5. 68	<b>Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz)</b> ..... <small>Bundesgesetzbl. III 703-1, 340-1, 7822-1, 7822-1-1, 7822-1-3, 7822-1-4, 7822-1-5, 7822-1-6, 7822-1-7, 7822-1-8, 7822-1-9, 7822-1-10, 7822-1-11, 7822-1-12</small>	444
20. 5. 68	<b>Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen</b> .....	463

## Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)

Vom 20. Mai 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

##### § 1

#### Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) erteilt, wenn sie

1. neu,
2. hinreichend homogen,
3. beständig und
4. durch eine eintragungsfähige Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

Ausgenommen sind Sorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Sorten im Sinne dieses Gesetzes sind Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden sind, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist.

##### § 2

#### Neuheit

(1) Eine Sorte ist neu, wenn sie sich durch wenigstens ein wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidet, die im Zeitpunkt der Anmeldung zum Sortenschutz vorhanden und allgemein bekannt ist.

(2) Eine andere Sorte wird insbesondere dann als allgemein bekannt angesehen, wenn sie bereits in einem öffentlichen Register eingetragen, in einer Veröffentlichung genau beschrieben, in offenkun-

diger Weise laufend oder in einer Vergleichssammlung angebaut oder wenn Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte bereits gewerbsmäßig vertrieben worden ist. Ist die andere Sorte nach diesem Gesetz zum Sortenschutz angemeldet worden, so gilt sie bereits vor der Bekanntmachung der Anmeldung als allgemein bekannt, wenn die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes führt.

(3) Der Neuheit einer Sorte steht nicht entgegen, daß sie selbst allgemein bekannt ist, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Anmeldung zum Sortenschutz Vermehrungsgut oder sonstiges Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Sorteninhabers oder seines Rechtsvorgängers bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder seit mehr als vier Jahren außerhalb dieses Gebiets gewerbsmäßig vertrieben worden ist.

##### § 3

#### Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Samen,
2. Pflanzgut und Pflanzenteile von Arten, deren Pflanzen üblicherweise vegetativ vermehrt werden, wenn sie für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind.

(2) Zum Vermehrungsgut nach Absatz 1 Nr. 2 gehören auch ganze Pflanzen.

##### § 4

#### Vertreiben

Vertreiben im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Inverkehrbringen.

## § 5

**Homogenität**

Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen, in ihren wesentlichen Merkmalen gleich sind. Die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Pflanzen sind zu berücksichtigen.

## § 6

**Beständigkeit**

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, falls ihre Züchtung einen besonderen Vermehrungszyklus erfordert, nach jedem Vermehrungszyklus weiterhin dem Sortenbild entsprechen.

## § 7

**Artenverzeichnis**

(1) Die Pflanzengattungen und Pflanzenarten (Arten), deren Sorten geschützt werden können, sind in dem Artenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bezeichnung der Arten zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs dies erfordert.

## § 8

**Sortenbezeichnung**

(1) Als Sortenbezeichnung ist die angemeldete Bezeichnung einzutragen. Jedoch sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen, insbesondere Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen,
2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art in ein amtliches Sortenverzeichnis eingetragen oder Vermehrungsgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist,
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Sorteninhaber zu erwecken.

(2) Ist die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat zum Sortenschutz angemeldet oder eingetragen worden, so kann nur die Sortenbezeichnung eingetragen werden, die in dem anderen Verbandsstaat angemeldet oder eingetragen ist, sofern nicht Ausschließungsgründe nach Absatz 1 entgegenstehen, die Sortenbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus sprachlichen Gründen ungeeignet ist oder der Sorteninhaber glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(3) Verbandsstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die dem Internationalen Übereinkommen zum

Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. II 1968 S. 428) angehörenden Staaten.

## § 9

**Warenzeichen des Sortenschutzinhabers**

(1) Ist für den Sortenschutzinhaber für die Sorte oder eine andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art in der Zeichenrolle des Patentamts ein Warenzeichen eingetragen, das mit der Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, so kann er Rechte aus dem Warenzeichen für diese Sorten vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an nicht mehr geltend machen. Ist für eine Sorte, die ihrer Art nach im Artenverzeichnis aufgeführt ist, in einem anderen Verbandsstaat Sortenschutz erteilt, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ist die Sortenbezeichnung für dieselben Waren als Warenzeichen für den Sorteninhaber in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so kann er den Zeitpunkt der Anmeldung des Warenzeichens als maßgebend für die Sortenbezeichnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat der Inhaber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung der Sorte eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird vor Erteilung des Sortenschutzes das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung.

(3) Den in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen stehen Marken gleich, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

## § 10

**Benutzung der Sortenbezeichnung**

(1) Wer Vermehrungsgut einer geschützten Sorte gewerbsmäßig vertreibt, muß hierbei die Sortenbezeichnung verwenden. Dies gilt auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.

(2) Die Sortenbezeichnung einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung darf für eine andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art nicht benutzt werden.

(3) Entgegenstehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

## § 11

**Löschung der Sortenbezeichnung**

(1) Das Bundessortenamt löscht die Sortenbezeichnung

1. von Amts wegen, wenn die Eintragung der Sortenbezeichnung nach § 8 hätte versagt werden

müssen oder nachträglich Umstände eintreten, die die Versagung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 rechtfertigen würden,

2. auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Sortenschutzinhaber auf Einwilligung in die Löschung der Sortenbezeichnung vorgelegt wird oder wenn ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber in die Löschung einwilligt,
3. auf Antrag eines nach § 10 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten, wenn diesem durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt ist und der Sortenschutzinhaber am Rechtsstreit als Nebenintervenient beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch die in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

(2) Das Bundessortenamt fordert den Sortenschutzinhaber auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anzumelden. Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine vorläufige Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Satz 1 kann das Bundessortenamt von Amts wegen eine vorläufige Sortenbezeichnung festsetzen.

#### § 12

##### Sortenschutzberechtigter

Das Recht auf Sortenschutz steht dem Sorteninhaber zu. Sorteninhaber ist der Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder sein Rechtsnachfolger. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt, so steht das Recht dem zu, der die Sorte zuerst beim Bundessortenamt angemeldet hat.

#### § 13

##### Stellung des Anmelders

Im Verfahren vor dem Bundessortenamt gilt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Sortenschutzes zu verlangen, es sei denn, daß dem Bundessortenamt bekannt ist oder bekannt wird, daß der Anmelder nicht der Inhaber der angemeldeten Sorte ist.

#### § 14

##### Nicht berechtigter Anmelder

Hat ein Nichtberechtigter die Sorte angemeldet, so kann der Berechtigte verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes oder, wenn der Sortenschutz bereits erteilt worden ist, dieser übertragen wird. Der Anspruch auf Übertragung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Bekanntmachung des Sortenschutzes (§ 30 Abs. 3), es sei denn, daß der Inhaber des Sortenschutzes bei dem Erwerb nicht im guten Glauben war.

#### § 15

##### Wirkung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber befugt ist, Vermehrungsgut der geschützten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb zu erzeugen oder gewerbsmäßig zu vertreiben.

(2) Bei Zierpflanzen ist der Sortenschutzinhaber darüber hinaus allein befugt, Pflanzen oder Pflanzenteile, die üblicherweise zu anderen als Vermehrungszwecken vertrieben werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden.

(3) Zur Verwendung von Vermehrungsgut der geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte sowie zur Erzeugung und zum Vertrieb des Vermehrungsguts der neuen Sorte bedarf es nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers; muß jedoch Vermehrungsgut der geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsgut der neuen Sorte fortlaufend verwendet werden, so ist hierfür die Zustimmung des Sortenschutzinhabers erforderlich.

(4) Soll Vermehrungsgut einer geschützten Sorte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein Gebiet verbracht werden, in dem für Sorten dieser Art ein entsprechender Schutz nicht gewährt wird, so bedarf es hierzu der besonderen Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

#### § 16

##### Fortbestehen der Sorte

Der Sortenschutzinhaber hat dem Bundessortenamt auf Anforderung das zur Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte erforderliche Material unentgeltlich innerhalb einer vom Bundessortenamt festzusetzenden Frist einzusenden. Der Sortenschutzinhaber hat dem Bundessortenamt die Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Sorte notwendig sind, und die Nachprüfung der zur Sicherung des Fortbestehens der Sorte getroffenen Maßnahmen zu gestatten.

#### § 17

##### Übergang des Sortenschutzes

(1) Das Recht auf Sortenschutz, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes und das Recht aus dem Sortenschutz gehen auf die Erben über. Diese Rechte können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

(2) Ein Vertrag, durch den diese Rechte übertragen werden oder durch den die Verpflichtung hierzu eingegangen wird, bedarf der Schriftform. Der bisherige Berechtigte ist im Zweifel verpflichtet, die Sortenschutzrolle berichtigen zu lassen.

(3) Auf Verträge, durch die das Recht zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte eingeräumt oder aufgehoben wird, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

#### § 18

##### Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz dauert

1. bei Hopfen, Kartoffeln, Ertragsreben, Unterlagsreben, Obstbäumen und ihren Unterlagen sowie

- Zierbäumen und der Holzerzeugung dienenden Bäumen bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfundzwanzigsten Jahres,
2. bei allen übrigen Arten bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwanzigsten Jahres.

## § 19

**Jahresgebühren**

Für jedes Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr) hat der Sortenschutzinhaber eine Jahresgebühr nach dem Tarif zu entrichten.

## § 20

**Beendigung des Sortenschutzes**

(1) Der Sortenschutz erlischt, wenn der Sortenschutzinhaber hierauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt verzichtet.

(2) Der Sortenschutz ist auf Antrag für nichtig zu erklären, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorlagen.

(3) Der Sortenschutz ist von Amts wegen aufzuheben, wenn der Sortenschutzinhaber nicht in der Lage ist, dem Bundessortenamt Vermehrungsgut zur Verfügung zu stellen, dessen Aufwuchs den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für die Sorte festgelegten morphologischen oder physiologischen Merkmalen entspricht.

(4) Der Sortenschutz kann von Amts wegen aufgehoben werden, wenn der Sortenschutzinhaber

1. seinen Verpflichtungen nach § 16 trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt,
2. fällige Jahresgebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

## § 21

**Jedermannserlaubnis**

(1) Der Sortenschutzinhaber kann sich dem Bundessortenamt gegenüber schriftlich bereit erklären, jedermann gegen angemessene Vergütung die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte zu erlauben und das für die Erzeugung erforderliche Vermehrungsgut gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen (Jedermannserlaubnis). Die Erklärung ist unwiderruflich. Sie ist in die Sortenschutzrolle einzutragen und in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Die Erklärung ist unzulässig, solange in der Sortenschutzrolle ein Vermerk über die Einräumung eines Rechtes zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung eines solchen Vermerks dem Bundessortenamt vorliegt.

(3) Der Sortenschutzinhaber kann das Vermehrungsgut, das er zur Verfügung stellen muß, auf das ihm wirtschaftlich zumutbare Maß beschränken. Er kann die Jedermannserlaubnis von angemessenen und sachgerechten Bedingungen abhängig machen. Diese Beschränkungen und Bedingungen sind dem Bundessortenamt mitzuteilen; sie gelten als Bestandteil der Sortenschutzrolle.

(4) Wer nach Eintragung der Erklärung von der Jedermannserlaubnis Gebrauch machen will, hat diese Absicht dem Sortenschutzinhaber anzuzeigen. Die Anzeige gilt als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den in der Sortenschutzrolle als Sortenschutzinhaber eingetragenen oder seinen eingetragenen Vertreter abgesandt worden ist. In der Anzeige ist anzugeben, in welchem Umfang der Anzeigende die geschützte Sorte nutzen will. Nach der Anzeige ist der Anzeigende zur Nutzung berechtigt.

(5) Der Anzeigende ist verpflichtet,

1. die vom Sortenschutzinhaber gemäß Absatz 3 aufgestellten Bedingungen einzuhalten,
2. das von ihm beanspruchte Vermehrungsgut im Rahmen der Beschränkungen nach Absatz 3 gegen angemessene Vergütung abzunehmen,
3. dem Sortenschutzinhaber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres Auskunft über den Umfang der Nutzung zu geben,
4. die Vergütung für die Nutzung zu entrichten.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm der Sortenschutzinhaber eine angemessene Frist setzen und nach ihrem fruchtlosen Ablauf die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut der geschützten Sorte untersagen.

(6) Der Sortenschutzinhaber hat im Rahmen der Beschränkungen nach Absatz 3 dem Anzeigenden das von ihm beanspruchte Vermehrungsgut gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die angemessenen Vergütungen sowie die Bedingungen und Beschränkungen nach Absatz 3 werden vom Bundessortenamt festgesetzt, wenn ein Beteiligter dies schriftlich beantragt. Vor der Festsetzung sollen die berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen gehört werden. Die Entscheidungen gelten als Bestandteil der Sortenschutzrolle, wenn sie unanfechtbar geworden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Festsetzung kann jeder davon Betroffene eine erneute Festsetzung beantragen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß sich die für die Festsetzung maßgebenden Umstände inzwischen wesentlich geändert haben.

(8) Gewährt der Sortenschutzinhaber eine Jedermannserlaubnis für eine Sorte, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 444) unterliegt, so kann er von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen,

1. wer die Anerkennung von Vermehrungsgut der geschützten Sorte beantragt hat,
2. für welche Fläche die Anerkennung von Vermehrungsgut der geschützten Sorte beantragt wurde,
3. welche Menge von Vermehrungsgut der geschützten Sorte anerkannt wurde.

## § 22

**Zwangserlaubnis**

(1) Das Bundessortenamt kann auf Antrag die Erlaubnis erteilen, Vermehrungsgut gegen eine an den Sortenschutzinhaber zu zahlende angemessene

Vergütung, für die Sicherheit zu leisten ist, gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben. Es kann den Sortenschutzinhaber verpflichten, dem Antragsteller das erforderliche Vermehrungsgut gegen angemessene Vergütung in wirtschaftlich zumutbarem Umfang und zu angemessenen und sachgerechten Bedingungen zur Verfügung zu stellen (Zwangserlaubnis). Eine Zwangserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Zwangserlaubnis kann nur darauf gestützt werden, daß der Sortenschutzinhaber

1. keine oder keine genügende Erlaubnis gibt, Vermehrungsgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen und zu vertreiben, oder
2. nicht genügend Vermehrungsgut zur weiteren Vermehrung zur Verfügung stellt, obgleich ihm dies wirtschaftlich zuzumuten ist.

(3) Eine Zwangserlaubnis kann nur für eine Sorte erteilt werden, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegt.

(4) Vor der Entscheidung über die Erteilung einer Zwangserlaubnis sollen die berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen gehört werden.

(5) Die Vorschriften in § 21 Abs. 7 Satz 4 und 5 und Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 23

##### **Persönlicher Anwendungsbereich des Gesetzes**

- (1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu
1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit inländischem Sitz,
  2. Angehörigen eines anderen Verbandsstaats und natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat, wenn der Verbandsstaat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, für Sorten gleicher Art Schutz gewährt oder wenn die Sorte ihrer Art nach in der dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen beigefügten Liste aufgeführt ist,
  3. anderen Personen, wenn und soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein entsprechender Schutz gewährt wird.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und in Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, an dem der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt

im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet. Fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

## **Abschnitt II**

### **Bundessortenamt**

#### § 24

##### **Stellung und Zusammensetzung des Bundessortenamts**

(1) Das Bundessortenamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister.

(2) Das Bundessortenamt besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie müssen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen (fachkundige Mitglieder) oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben (rechtskundige Mitglieder). Sie werden auf Lebenszeit berufen.

(3) Als fachkundiges Mitglied soll in der Regel nur bestellt werden, wer sich im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität oder einer Hochschule dem Studium der Botanik, des Gartenbaus, der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet, eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden, außerdem mindestens drei Jahre auf den angeführten Fachgebieten gearbeitet hat und die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.

(4) Im Bundessortenamt werden Prüfabteilungen und ein Beschlusausschuß gebildet.

(5) Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Prüfabteilungen und des Beschlusausschusses gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 und 48 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, der Beschlusausschuß.

#### § 25

##### **Aufgaben des Bundessortenamts**

(1) Das Bundessortenamt entscheidet über die Erteilung des Sortenschutzes und die nach diesem Gesetz hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten.

(2) Die Prüfabteilungen sind zuständig

1. für die Prüfung der Sortenschutzanmeldung und die Erteilung des Sortenschutzes,
2. für die Löschung einer Sortenbezeichnung,
3. für die Eintragung einer neuen Sortenbezeichnung,
4. für die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung.

(3) Der Beschlusausschuß ist zuständig

1. für die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen einschließlich der Erteilung des Sortenschutzes im Einspruchsverfahren,

2. für die Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis,
3. für die Erteilung einer Zwangserlaubnis,
4. für die Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes,
5. für die Aufhebung des Sortenschutzes.

(4) Der Präsident des Bundessortenamts entscheidet, soweit nicht die Prüfabteilung oder der Beschlüssausschuß zuständig ist.

(5) Die Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Einer Begründung und Belehrung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird und ein Dritter am Verfahren nicht beteiligt ist.

#### § 26

##### Prüfabteilungen

(1) Die Obliegenheiten der Prüfabteilung nimmt ein fachkundiges Mitglied des Bundessortenamts wahr.

(2) Der Präsident des Bundessortenamts setzt die Zahl der Prüfabteilungen fest und regelt die Geschäftsverteilung.

#### § 27

##### Beschlüssausschuß

(1) Der Beschlüssausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen und einem fachkundigen Mitglied des Bundessortenamts als Beisitzern sowie zwei weiteren fachkundigen Beisitzern (ehrenamtliche Beisitzer). Der Ausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen und eines fachkundigen Beisitzers beschlüssfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Bundessortenamts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundessortenamts.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen. Sie werden vom Bundesminister für sechs Jahre berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden.

(4) Für jedes Mitglied des Beschlüssausschusses ist ein Vertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend.

(5) Der Bundesminister kann einen ehrenamtlichen Beisitzer aus wichtigem Grund abberufen.

#### § 28

##### Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des Beschlüssausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

#### § 29

##### Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753); § 12 des angeführten Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird vom Präsidenten des Bundessortenamts festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

#### § 30

##### Sortenschutzrolle

(1) Das Bundessortenamt führt die Sortenschutzrolle. In ihr sind nach rechtskräftiger Erteilung des Sortenschutzes einzutragen

1. die Sortenbezeichnung,
2. die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Erbkomponenten,
3. Name und Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers,
4. Name oder Firma und Anschrift des Sortenschutzinhabers und eines bestellten Vertreters (§ 23 Abs. 2),
5. Name oder Firma und Anschrift des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts,
6. Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Sortenschutzes einschließlich des Beendigungsgrunds,
7. Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung eines ausschließlichen Nutzungsrechts,
8. eine Jedermannserlaubnis,
9. eine Zwangserlaubnis.

Die Eintragung der Merkmale nach Nummer 2 kann durch einen Hinweis auf andere Unterlagen des Bundessortenamts ersetzt werden.

(2) Änderungen in der Person des Sortenschutzinhabers, eines bestellten Vertreters oder des Inhabers eines Nutzungsrechts werden in die Sortenschutzrolle nur eingetragen, wenn sie dem Bundessortenamt nachgewiesen sind. Wird eine Änderung beantragt, so ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Der eingetragene Sortenschutzinhaber, der eingetragene Vertreter und der eingetragene Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts bleiben bis zur Eintragung der Änderung nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Bundessortenamt macht die Eintragungen in die Sortenschutzrolle in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt.

## § 31

**Einsicht in die Sortenschutzrolle**

(1) Die Einsicht in die Sortenschutzrolle und in die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis steht jedem frei.

(2) Die Einsicht in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung und eines erteilten Sortenschutzes steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

**Abschnitt III****Verfahren vor dem Bundessortenamt**

## § 32

**Anmeldung der Sorte**

(1) Die Erteilung des Sortenschutzes ist beim Bundessortenamt schriftlich zu beantragen (Anmeldung). In der Anmeldung sind die Sortenbezeichnung und die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Sorte anzugeben; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, sind auch die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Erbkomponenten anzugeben.

(2) Der Anmelder hat den oder die Ursprungszüchter oder Entdecker der angemeldeten Sorte zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter oder Entdecker, so hat er anzugeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben ist das Bundessortenamt nicht verpflichtet.

(3) Mit der Anmeldung ist für die Kosten des Verfahrens eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Bundessortenamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) Der Zeitrang der Anmeldungen bestimmt sich im Zweifel nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Eingangsbuch des Bundessortenamts.

## § 33

**Prioritätsrecht**

(1) Hat der Sorteninhaber eine Sortenschutzanmeldung in einem anderen Verbandsstaat vorschriftsmäßig hinterlegt, so kann er für die Anmeldung beim Bundessortenamt während eines Jahres, von der ersten Hinterlegung an gerechnet, den Zeitvorrang dieser ersten Hinterlegung beanspruchen (Prioritätsrecht).

(2) Das Prioritätsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es in der Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes beantragt wird. Innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung beim Bundessortenamt sind Abschriften der Anmeldungsunterlagen der ersten Hinterlegung vorzulegen. Die Abschriften

müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der die erste Anmeldung hinterlegt worden ist. Werden die Abschriften nicht rechtzeitig vorgelegt, so erlischt der Prioritätsanspruch.

## § 34

**Bekanntmachung der Anmeldung**

(1) Die Anmeldung ist unter Angabe des Anmeldetags, des Namens oder der Firma und der Anschrift des Anmelders, des Namens und der Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers sowie der angemeldeten Sortenbezeichnung und der wesentlichen Merkmale der angemeldeten Sorte in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Wird die Anmeldung nach ihrer Bekanntmachung zurückgenommen oder zurückgewiesen, so hat dies das Bundessortenamt ebenfalls bekanntzugeben.

## § 35

**Einwendungen**

Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung kann jeder gegen die Erteilung des Sortenschutzes beim Bundessortenamt Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die angemeldete Sorte nach den §§ 2, 5 oder 6 nicht schutzfähig sei, daß die Sortenbezeichnung nach § 8 ausgeschlossen sei oder daß dem Anmelder ein Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzrechts nach § 12 nicht zustehe. Die Tatsachen und Beweismittel, die diese Behauptung rechtfertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einwendungsschrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht werden.

## § 36

**Prüfung der Sorte**

(1) Das Bundessortenamt prüft die Anmeldung. Bei der Prüfung ist die Sorte anzubauen. Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen anderen Stellen überlassen.

(2) Stehen dem Bundessortenamt eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung, so kann es von einer erneuten Prüfung absehen. Von einer erneuten Prüfung kann es ferner absehen, soweit Prüfungsergebnisse einer Prüfungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorliegen, deren Prüfungsverfahren nach einer Bekanntmachung des Bundesministers den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das zur Prüfung der angemeldeten Sorte erforderliche Vermehrungsgut einzusenden, die für die Beurteilung der Sorte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Nachprüfung zu gestatten. Macht der Sorteninhaber ein Prioritätsrecht nach § 33 geltend, so steht ihm für die Vorlage des Vermehrungsguts eine Frist von

vier Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zur Verfügung. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so kann die Anmeldung zurückgewiesen werden.

#### § 37

##### Prüfung der Sortenbezeichnung

(1) Entspricht die angemeldete Sortenbezeichnung nicht den Vorschriften des § 8, so fordert das Bundessortenamt den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anzumelden. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(2) Der Anmelder hat bei der Anmeldung schriftlich zu erklären, daß er vom Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes an darauf verzichtet, für die Sorte und jede andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art Rechte aus Warenzeichen geltend zu machen, die mit der Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können und für ihn in einem anderen Verbandsstaat, der für Sorten dieser Art Sortenschutz gewährt, geschützt sind.

#### § 38

##### Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung

Wird eine neue Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder § 37 Abs. 1 angemeldet, so gelten § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, §§ 34, 35 und 37 entsprechend.

#### § 39

##### Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes

Erachtet das Bundessortenamt die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes für gegeben, so beschließt es die Erteilung des Sortenschutzes, andernfalls weist es die Anmeldung zurück.

#### § 40

##### Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfabteilung

(1) Gegen die Entscheidung der Prüfabteilung können die am Verfahren vor der Prüfabteilung Beteiligten Einspruch einlegen. Der Einspruch hat außer im Fall der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundessortenamt einzulegen.

(3) Erachtet die Prüfabteilung den Einspruch für begründet, so kann sie ihm abhelfen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so ist er unverzüglich dem Beschlusausschuß vorzulegen.

(4) Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.

(5) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist in entsprechender Anwendung der §§ 232 bis 238 der Zivilprozeßordnung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

#### § 41

##### Einstweilige Anordnung

(1) Der Beschlusausschuß kann im Verfahren wegen

1. Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis oder
2. Erteilung einer Zwangserlaubnis

auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines einstweiligen Zustands treffen, so lange nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Beschwerde eingelegt ist.

(2) Erweist sich die einstweilige Anordnung als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Durchführung der einstweiligen Anordnung erwachsen ist.

#### § 42

##### Verfahrensbeteiligte und Gebührenregelung in besonderen Verfahren

(1) An dem Verfahren wegen

1. Löschung der Sortenbezeichnung,
2. Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung,
3. Erklärung der Nichtigkeit des Sortenschutzes,
4. Festsetzung einer Vergütung, Beschränkung oder Bedingung bei der Jedermannserlaubnis oder
5. Erteilung einer Zwangserlaubnis

ist auch der Sortenschutzinhaber beteiligt.

(2) In den Verfahren nach Absatz 1 ist mit der Stellung des Antrags eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

#### § 43

##### Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt zu regeln.

## Abschnitt IV

### Verfahren vor Gericht

#### § 44

##### Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundessortenamts

(1) Gegen die Entscheidungen des Beschlusausschusses und gegen die Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung und für die Beschwerde gegen eine einstweilige Anord-

nung. Das Patentgericht kann die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung aussetzen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) § 41 gilt entsprechend.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des Patentgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 2) über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht entsprechend.

#### § 45

##### Beschwerdesenat

(1) Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts.

(2) Der Beschwerdesenat entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Beschlußausschusses in den Fällen des § 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und über Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern, im übrigen in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und zwei technischen Mitgliedern.

#### § 46

##### Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat sie in dem Beschluß zugelassen hat.

(2) In Verfahren wegen der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung oder wegen einer einstweiligen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof anzuwenden.

### Abschnitt V

#### Rechtsverletzungen

#### § 47

##### Zivilrechtliche Ansprüche

(1) Wer das Recht aus dem Sortenschutz (§ 15) verletzt oder entgegen § 10 Abs. 2 die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung benutzt, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht an Stelle eines Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der

Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an.

(4) Nach Erteilung des Sortenschutzes kann der Sortenschutzinhaber von demjenigen, der zwischen der Bekanntmachung der Anmeldung und der Erteilung des Sortenschutzes Vermehrungsgut der angemeldeten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb erzeugt oder gewerbsmäßig vertrieben hat, hierfür eine angemessene Vergütung fordern.

(5) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 48

##### Sortenschutzstreitsachen

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sortenschutzstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Sortenschutzstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in dem Rechtsstreit entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

#### § 49

##### Strafbare Verletzung des Sortenschutzrechts

(1) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer, ohne dazu berechtigt zu sein,

1. entgegen § 15 Abs. 1 Vermehrungsgut der geschützten Sorte zum gewerbsmäßigen Vertrieb erzeugt oder gewerbsmäßig vertreibt,
2. entgegen § 15 Abs. 2 Pflanzen oder Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken vertrieben werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet,
3. entgegen § 15 Abs. 3, zweiter Halbsatz Vermehrungsgut einer geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsgut einer neuen Sorte fortlaufend verwendet oder
4. entgegen § 15 Abs. 4 Vermehrungsgut einer geschützten Sorte in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so kann im Urteil auf Antrag zugleich dem Verletzten die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekanntzumachen, wenn der Verletzte ein berechtigtes Interesse an der Bekanntmachung hat. Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Dem Verletzten ist auf Kosten des Angeklagten eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zuzustellen. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn die Verurteilung nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung bekanntgemacht wird.

#### § 50

##### Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder Stelle bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### § 51

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 die Sortenbezeichnung beim gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut einer geschützten Sorte nicht verwendet oder
2. entgegen § 10 Abs. 2 die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

### Abschnitt VI

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 52

##### Übergangsregelung für bisher geschützte Sorten

(1) Für Sorten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zu-

letzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 686), genießen, wird der Sortenschutz bei Hopfen, Kartoffeln, Ertragsreben und Unterlagsreben bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfundzwanzigsten Jahres, bei allen übrigen Arten bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwanzigsten Jahres verlängert. Im übrigen gelten für den Sortenschutz die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Sortenschutz kann nach § 20 Abs. 2 nur für nichtig erklärt werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorlagen.

(3) Jedermann ist gegenüber dem Sortenschutzinhaber gegen Entgelt berechtigt, Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln, das unmittelbar aus anerkanntem Hochzuchtsaatgut oder unmittelbar aus anerkanntem Nachbausaatgut erwachsen ist (§ 82 des Saatgutverkehrsgesetzes), gewerbsmäßig zu erzeugen und gewerbsmäßig zu vertreiben. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe, Berechnungsart und Fälligkeit des zu zahlenden Entgelts nach Anhören der berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit und der Interessen der Beteiligten festzusetzen. § 21 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Ist der Sortenname der geschützten Sorte oder eine mit ihm verwechselbare Bezeichnung für den Sortenschutzinhaber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Sorte oder eine andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art als Warenzeichen in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen, so kann der Sortenschutzinhaber innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Sortenbezeichnung anmelden. Wird die neue Sortenbezeichnung nicht innerhalb dieser Frist angemeldet, so kann er nach Ablauf der Frist Rechte aus dem Warenzeichen für die genannten Sorten nicht mehr geltend machen. § 9 Abs. 3 und § 38 sind anzuwenden.

(5) Wird eine neue Sortenbezeichnung nach Absatz 4 eingetragen, so kann der Sortenschutzinhaber Personen, die bis zur Eintragung der neuen Sortenbezeichnung zur Benutzung des Sortennamens verpflichtet oder berechtigt waren, die Benutzung des Sortennamens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Eintragung der Sortenbezeichnung untersagen.

#### § 53

##### Übergangsregelung für bisher nicht geschützte Sorten

(1) Dieses Gesetz ist auch auf Sorten anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten zum Sortenschutz angemeldet worden sind. Jedoch genügt es für die Erteilung des Sortenschutzes, daß die angemeldete Sorte an Stelle der Voraussetzungen des § 2 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes erfüllt. § 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Sorte, die ihrer Art nach bisher keinen Sortenschutz erhalten konnte, zum Sortenschutz angemeldet, so steht der gewerbsmäßige Vertrieb von Vermehrungsgut oder sonstigem Erntegut dieser Sorte durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von § 2 Abs. 3 der Neuheit nicht entgegen.

(3) Wird nach Absatz 2 der Sortenschutz erteilt, so ist seine Dauer um die Zahl der vollen Jahre zu kürzen, die seit Beginn des gewerbsmäßigen Vertriebs von Vermehrungsgut oder sonstigem Erntegut der Sorte verstrichen sind.

#### § 54

##### Übergangsregelung für anhängige Verfahren

(1) Dieses Gesetz ist auf die Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten beim Bundessortenamt oder bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind und den Sortenschutz betreffen, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Verfahren vor den Sortenausschüssen oder den Einspruchsausschüssen des Bundessortenamts gehen nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 auf die Prüfabteilungen oder den Beschlußausschuß über; die Einwendungsfrist nach § 35 beginnt für bereits bekanntgemachte Sortenschutzanmeldungen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im ersten Rechtszug, dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht gehen auf das Patentgericht, Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im letzten Rechtszug (Revisionsinstanz) auf den Bundesgerichtshof über; die bisherige Anfechtungsklage oder Berufung gilt als Beschwerde, die bisherige Revision als zugelassene Rechtsbeschwerde.
2. An die Stelle eines bisher zulässigen Einspruchs tritt der Einspruch nach diesem Gesetz, an die Stelle einer bisher zulässigen Anfechtungsklage oder Berufung die Beschwerde an das Patentgericht und an die Stelle einer bisher zulässigen Revision die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof. Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften; sie wird auch durch Einlegung bei der bisher zuständigen Stelle gewahrt.
3. Für die nach den Nummern 1 und 2 auf das Patentgericht oder den Bundesgerichtshof übergeleiteten oder bei diesen Gerichten anhängig gemachten Verfahren sind die für das Verfahren vor diesen Gerichten vorgesehenen Gebühren innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu zahlen. Auf diese Gebühren werden die bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits gezahlten Gerichtskosten des Rechtszugs angerechnet, in dem das Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig ist. Das Patentgericht entscheidet, soweit erforderlich, auch über die Kosten des Verfahrens vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Nicht rechtskräftige Entscheidungen des Bundessortenamts, durch die wegen Fehlens des landeskulturellen Wertes eine Anmeldung zum Sortenschutz zurückgewiesen oder der Sortenschutz aufgehoben worden ist, werden aufgehoben. Wegen solcher Entscheidungen bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängige Verfahren werden eingestellt; Gerichtskosten bleiben außer Ansatz, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Über die Sortenschutzanmeldung ist nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 neu zu entscheiden.

(3) § 86 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

#### § 55

##### Anderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1374) erhält folgende Fassung:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach den §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes.“

#### § 56

##### Anderung des Patentgesetzes

§ 1 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 2) erhält folgende Fassung:

„(2) Ausgenommen sind

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, die nur das Feilhalten oder Inverkehrbringen des Gegenstandes der Erfindung oder, wenn Gegenstand der Erfindung ein Verfahren ist, des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses beschränken,
2. Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) aufgeführt sind, sowie von Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte.“

#### § 57

##### Übergangsregelung für Patente

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Patentanmeldung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist.

(2) Wird eine Sorte, für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Patent erteilt oder die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Patent angemeldet worden ist, zum Sortenschutz angemeldet, so kann der Inhaber oder Anmelder des Patents oder sein Rechtsnachfolger für den Sortenschutz den Zeitrang der Patentanmeldung beanspruchen. Wird der Sortenschutz erteilt, so können Rechte aus dem Patent für die Zeit nach Erteilung des Sortenschutzes nicht mehr

geltend gemacht werden. Die Dauer des Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Jahre, die zwischen der Patentanmeldung und der Erteilung des Sortenschutzes liegen.

## § 58

**Anderung des Warenzeichengesetzes**

Das Warenzeichengesetz in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die mit einer zur Sortenschutzrolle oder zur Sortenliste des Bundessortenamts früher angemeldeten und dort eingetragenen Sortenbezeichnung übereinstimmen.“

2. § 4 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 6 gilt insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder Sorten derselben botanischen Art wie die Sorte des Dritten noch Sorten einer botanisch verwandten Art sind.“

## § 59

**Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

§ 66 Abs. 2 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1246), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht über andere als die in § 14 Abs. 4, § 30a Abs. 1 und 2, § 36 I Abs. 3 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes und § 44 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes genannten Angelegenheiten drei Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren.“

## § 60

**Anderung der Patentanwaltsordnung**

§ 4 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557) erhält folgende Fassung:

„(1) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz, im Warenzeichengesetz, im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) oder im Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, sowie in Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.“

## § 61

**Übergangsregelung für Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 51 verjährt in zwei Jahren.

(2) Absatz 1 gilt nur bis zu dem Außerkrafttreten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177).

## § 62

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 63

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Mai 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

## Artenverzeichnis

Agrostis spec.	Straußgras
Allium cepa L.	Speisezwiebel
Allium porrum L.	Porree
Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz
Apium graveolens L.	Sellerie
Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex S. et K. B. Presl	Glatthafer
Asparagus officinalis L.	Spargel
Avena nuda Hoejer	Nackthafer
Avena sativa L.	Hafer
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. alba DC.	Runkelrübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. altissima (Doell)	Zuckerrübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rote Rübe
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	Mangold
Brassica juncea (L.) Czern. et Coss ssp. juncea	Sareptasenf
Brassica napus L. emend. Metzger var. napobrassica (L.) Rchb.	Kohlrübe
Brassica napus L. emend. Metzger var. napus	Raps
Brassica nigra (L.) W. D. J. Koch	Schwarzer Senf
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes L.	Kohlrabi
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.	Grünkohl
Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. viridis L. + var. medullosa Thell. in Hegi	Futterkohl
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata	Weißkohl, Rotkohl
Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. sabauda L.	Wirsing
Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.	Rosenkohl
Brassica rapa L. var. silvestris (Lam.) Briggs	Rübsen
Brassica rapa L. emend. Metzger var. rapa	Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe
Bromus inermis Leyss.	Wehrlose Trespe
Cannabis sativa L.	Hanf
Cichorium endivia L.	Endivie
Cichorium intybus L. var. sativum DC.	Wurzelzichorie
Cucumis sativus L.	Gurke
Cucurbita maxima Duch.	Riesenkürbis
Cucurbita pepo L.	Gartenkürbis, Ölkürbis
Dactylis glomerata L.	Knäulgras
Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Arcang.	Möhre
Fagopyrum esculentum Moench	Buchweizen
Festuca spec.	Schwingel
Fragaria ananassa Duch.	Gartenerdbeere
Glycine soja Sieb. et Zucc.	Sojabohne
Helianthus annuus L.	Sonnenblume
Helianthus tuberosus L.	Topinambur
Hordeum vulgare L. convar. distichon (L.) Alef.	Zweizeilige Gerste
Hordeum vulgare L. convar. vulgare	Mehrzeilige Gerste

<i>Humulus lupulus</i> L.	Hopfen
<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>capitata</i> L.	Kopfsalat
<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>crispa</i> L.	Pflücksalat, Schnittsalat
<i>Lathyrus cicera</i> L.	Rotblühende Platterbse
<i>Lathyrus sativus</i> L.	Gewöhnliche Platterbse
<i>Lathyrus tingitanus</i> L.	Purpurbühende Platterbse
<i>Lens culinaris</i> Medik.	Linse
<i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.	Tomate
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein
<i>Lolium spec.</i>	Weidelgras
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee
<i>Lotus uliginosus</i> Schkuhr	Sumpfschotenklee
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißlupine
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
<i>Medicago falcata</i> L.	Sichelluzerne
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee, Hopfenklee
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
<i>Medicago x varia</i> Martyn	Bastardluzerne
<i>Nicotiana rustica</i> L.	Bauerntabak
<i>Nicotiana tabacum</i> L.	Tabak
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette
<i>Ornithopus sativus</i> Brot.	Serradella
<i>Panicum miliaceum</i> L.	Rispenhirse
<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn
<i>Petroselinum Hill crispum</i> (Mill.) Nym. ex hort. Kew.	Petersilie
<i>Phalaris arundinacea</i> L.	Rohrglanzgras
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Feuerbohne, Prunkbohne
<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>nanus</i> (L.) Aschers.	Buschbohne
<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>vulgaris</i>	Stangenbohne
<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras
<i>Pisum sativum</i> L.	Futtererbse, Gemüseerbse, Trockenspeiseerbse
<i>Poa spec.</i>	Rispengras
<i>Populus spec.</i>	Pappel
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Mill.) S. Kerner	Rettich
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Olrettich
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>sativus</i>	Radieschen
<i>Ribes nigrum</i> L.	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes niveum</i> Lindl.	Weiße Johannisbeere
<i>Ribes sylvestre</i> (Lam.) Mert. et W. D. J. Koch	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i> L.	Stachelbeere
<i>Rosa</i> L. hort.	Rose
<i>Rubus eubatus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i> L.	Himbeere
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen
<i>Setaria italica</i> (L.) P. Beauv.	Kolbenhirse
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf
<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel
<i>Sorghum saccharatum</i> Moench.	Zuckerhirse
<i>Sorghum technicum</i> Koern.	Besenhirse
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee

<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee
<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.	Goldhafer
<i>Triticum aestivum</i> L.	Weichweizen
<i>Triticum spelta</i> L.	Spelz
<i>Valerianella</i> Mill. <i>locusta</i> (L.) Laterrade	Feldsalat
<i>Vicia articulata</i> Hornem.	Wicklinse
<i>Vicia faba</i> L. var. <i>major</i> Harz	Dicke Bohne, Puffbohne
<i>Vicia faba</i> L. var. <i>minor</i> (Peterm.) Beck (v. <i>equina</i> Pers.)	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke
<i>Vicia sepium</i> L.	Zaunwicke
<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke
<i>Vitis spec.</i>	Ertragsrebe, Unterlagsrebe
<i>Zea mays</i> L.	Mais

---

## Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz)

Vom 20. Mai 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Saatgutordnung

##### 1. Allgemeine Vorschriften

###### § 1

###### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Saatgut der im Artenverzeichnis der Anlage aufgeführten Pflanzengattungen und Pflanzenarten (Arten).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezeichnung der Arten zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs dies erfordert.

###### § 2

###### Saatgut, Saatgutkategorien

(1) Saatgut im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Samen, der für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist, sowie
2. Pflanzgut von Kartoffeln und Reben.

(2) Zum Pflanzgut von Reben gehören auch Ruten und Rutenteile.

(3) Saatgutkategorien im Sinne dieses Gesetzes sind Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Beihilfssaatgut.

###### § 3

###### Vertreiben, Einfuhr

(1) Vertreiben im Sinne dieses Gesetzes ist das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.

(2) Einfuhr im Sinne dieses Gesetzes ist das Verbringen in seinen Geltungsbereich.

##### 2. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

###### § 4

###### Vertrieb von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut

(1) Saatgut darf vorbehaltlich der §§ 22, 28 und § 40 Abs. 2 nur vertrieben werden, wenn es als

Basissaatgut oder als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Saatgut, das

1. einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte zugehört und auf Grund eines mit einem Vermehrer geschlossenen Vermehrungsvertrags an eine der Vertragsparteien abgegeben oder zurückgegeben wird,
2. noch nicht aufbereitet ist und zur Aufbereitung vertrieben wird,
3. für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke vertrieben wird,
4. zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist.

(3) Das Bundessortenamt kann im Rahmen des Absatzes 2 Nr. 1 den Vertrieb von Saatgut einer zur Eintragung in die Sortenliste angemeldeten Sorte genehmigen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Sorte innerhalb angemessener Frist in die Sortenliste eingetragen wird.

(4) Bei Pflanzgut steht Basispflanzgut dem Basissaatgut und Zertifiziertes Pflanzgut dem Zertifizierten Saatgut gleich.

###### § 5

###### Basissaatgut

Basissaatgut ist Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen ist, zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut bestimmt ist, auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

###### § 6

###### Zertifiziertes Saatgut

(1) Zertifiziertes Saatgut ist Saatgut, das unmittelbar aus anerkanntem Basissaatgut erwachsen ist, nicht zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist, auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt. Zertifiziertes Saatgut darf auch unmittelbar aus anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation erwachsen sein.

(2) Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln darf auch unmittelbar aus anerkanntem Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein, das unmittelbar aus an-

erkanntem Basispflanzgut oder aus anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation erwachsen ist.

## § 7

#### Ausführungsvorschriften für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Förderung der Saatgutqualität bei Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, besonders in bezug auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Gesundheitszustand, sowie an die Beschaffenheit des Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit, Freisein von Krankheiten und Schädlingen, sowie bei Pfropfreben die Kombination von Edelreisern und Unterlagen festzusetzen,
2. soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung erforderlich ist, Arten zu bezeichnen, bei denen Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus anerkanntem Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, das unmittelbar aus anerkanntem Basissaatgut oder aus anerkanntem Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation erwachsen ist,
3. bei Kartoffeln zur Verbesserung des Gesundheitswerts vorzuschreiben, daß zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut kein Zertifiziertes Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet wird.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr herabsetzen, wenn dies erforderlich ist, um die Versorgung mit Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sicherzustellen. In der Rechtsverordnung soll vorgeschrieben werden, in welcher Weise Saatgut, das lediglich den herabgesetzten Anforderungen genügt, zu kennzeichnen ist.

## § 8

#### Voraussetzung für die Anerkennung

(1) Saatgut wird als Basissaatgut anerkannt, wenn es die Voraussetzungen des § 5 erfüllt. Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut anerkannt, wenn es die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.

(2) Die Anerkennung setzt ferner voraus, daß die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist, daß die nach § 9 für die Anerkennung festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und daß nach § 67 Abs. 3 festgesetzte Auflagen und Beschränkungen eingehalten sind.

(3) Zur Ausfuhr bestimmtes Saatgut kann abweichend von Absatz 2 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn die Sorte nicht in der Sortenliste eingetragen ist.

## § 9

#### Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Saatgut als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung des Saatguts festzusetzen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur bestimmte Arten oder Kategorien von Saatgut oder eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt werden und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

## § 10

#### Anerkennung von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation

Für die Anerkennung von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation gelten die Vorschriften des § 8 über die Anerkennung von Basissaatgut entsprechend.

## § 11

#### Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle (Anerkennungsstelle) nach Prüfung ihrer Voraussetzungen durch Anerkennungsbescheid erteilt.

(2) Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Prüfung und Anerkennung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zur Untersuchung des Saatguts erforderlichen Proben durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle zu entnehmen sind.

## § 12

#### Vertriebsgenehmigung vor Abschluß der Prüfung

Die Anerkennungsstelle kann vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit den Vertrieb von Saatgut an ein bestimmtes Unternehmen des Handels genehmigen, wenn die Keimfähigkeit durch eine vom Antragsteller beigebrachte vorläufige Analyse nachgewiesen ist.

## § 13

#### Prüfung des Feldbestands einer zur Eintragung angemeldeten Sorte

Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung auch einen Feldbestand prüfen, aus dem Basissaatgut einer zur Eintragung in die Sortenliste angemeldeten Sorte gewonnen werden soll, wenn damit gerechnet werden kann, daß die Sorte innerhalb einer angemessenen Frist in die Sortenliste eingetragen wird.

## § 14

**Verpflichtungen des Saatguterzeugers**

Erzeuger von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen über

1. die Herkunft des zur Erzeugung des Saatguts verwendeten Saatguts,
2. die Menge und die Empfänger des von ihnen abgegebenen Saatguts und
3. die Menge des im eigenen Betrieb verwendeten Saatguts.

Sie haben ferner die dazu gehörenden Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

## § 15

**Nachkontrollanbau von anerkanntem Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut**

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers vorzuschreiben, daß anerkanntes Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut auf das Vorliegen der Sortenechtheit und der festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit und den Gesundheitszustand durch Nachkontrollanbau zu überprüfen ist. In der Rechtsverordnung kann das Verfahren geregelt und auch das Bundessortenamt mit der Durchführung beauftragt werden.

(2) Die Anerkennung von Saatgut kann zurückgenommen werden, wenn der Nachkontrollanbau ergibt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist oder die festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit oder den Gesundheitszustand nicht erfüllt sind.

## § 16

**Vermehrung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes**

(1) Saatgut von allen Arten außer Kartoffeln, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugt worden ist, darf als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn

1. das Saatgut unmittelbar aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugtem Basissaatgut erwachsen ist, das durch eine Anerkennungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt worden ist, und
2. die Prüfung des Feldbestands ergeben hat, daß er die festgesetzten Anforderungen erfüllt.

(2) Der Prüfung des Feldbestands durch eine Anerkennungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes steht die Prüfung durch eine Anerkennungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gleich, wenn das Prüfungsverfahren dieser Stelle nach einer Bekanntmachung des Bundesministers den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Saatgut bestimmter Arten, das als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll, Befreiung von der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, wenn das Saatgut in einem Gebiet erwächst, in dem eine den

Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Prüfung des Feldbestands nicht möglich ist. In diesen Fällen hat der Antragsteller der Anerkennungsstelle schriftlich zu versichern, daß er selbst oder durch einen sachkundigen Beauftragten an Ort und Stelle die Erfüllung der festgesetzten Anforderungen an den Feldbestand festgestellt hat. Das Zertifizierte Saatgut ist auf das Vorliegen der Sortenechtheit und der festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit und den Gesundheitszustand durch Nachkontrollanbau zu überprüfen.

(4) Die Anerkennung von Saatgut, das von einem bestimmten Vermehrer in einem bestimmten Gebiet erzeugt worden ist, kann versagt werden, wenn durch Nachkontrollanbau wiederholt festgestellt worden ist, daß das Saatgut dieses Vermehrsers von vorgeschriebenen Anforderungen abweicht und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person ergibt. Das gleiche gilt für die Anerkennung von Saatgut eines bestimmten Antragstellers.

(5) Die Anerkennung von Rebenpflanzgut wird von der durch den Bundesminister bestimmten Behörde oder Stelle vorgenommen.

3. Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut, Behelfssaatgut

## § 17

**Vertrieb von Saatgut weiterer Kategorien**

(1) Soweit es durch Rechtsverordnung nach § 22 gestattet ist, darf abweichend von § 4 vertrieben werden:

1. Standardpflanzgut, das anerkannt ist,
2. Standardsaatgut, das einer in der Sortenliste eingetragenen Sorte zugehört,
3. Handelssaatgut, das zugelassen ist, und
4. Behelfssaatgut.

(2) Bei Pflanzgut steht Behelfspflanzgut dem Behelfssaatgut gleich.

## § 18

**Standardpflanzgut**

Standardpflanzgut ist Pflanzgut von Reben, das sortenecht ist, auf einer Vermehrungsfläche erwachsen ist, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

## § 19

**Standardsaatgut**

Standardsaatgut ist Saatgut von Gemüse, das sortenecht ist und die festgesetzten Anforderungen an die Sortenreinheit und die Beschaffenheit erfüllt.

## § 20

**Handelssaatgut**

Handelssaatgut ist Saatgut von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, das artenecht ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

## § 21

**Behelfssaatgut**

Behelfssaatgut ist Saatgut, das artenecht ist und die festgesetzten, gegenüber Saatgut anderer Kategorien geringeren Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt. Behelfssaatgut von Arten mit einer Sommerform und einer Winterform muß formecht sein.

## § 22

**Ausführungsvorschriften für Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut**

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu gestatten, daß bei bestimmten Sorten von Reben Standardpflanzgut, bei bestimmten Gemüsearten Standardsaatgut und bei bestimmten Arten von Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen Handelssaatgut vertrieben wird, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht gesichert ist,
2. bei Standardpflanzgut, Standardsaatgut und Handelssaatgut die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit, Freisein von Krankheiten und Schädlingen, sowie bei Standardpflanzgut auch die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, besonders in bezug auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Gesundheitszustand, festzusetzen, um eine ausreichende Beschaffenheit des Saatguts sicherzustellen.

§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Behebung von vorübergehenden, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten den Vertrieb von Saatgut als Behelfssaatgut gestatten und die Anforderungen an die Beschaffenheit dieses Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit und Keimfähigkeit, festsetzen.

## § 23

**Voraussetzungen für die Anerkennung von Standardpflanzgut**

(1) Pflanzgut wird als Standardpflanzgut anerkannt, wenn es die Voraussetzungen des § 18 erfüllt, die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist und wenn nach § 67 Abs. 3 bei der Eintragung der Sorte festgesetzte Auflagen und Beschränkungen und die nach § 24 für die Anerkennung festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die §§ 11, 14 und 15 gelten entsprechend.

## § 24

**Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung von Standardpflanzgut**

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Pflanzgut als Voraussetzung für die Anerkennung als Standardpflanzgut

Vorschriften über die fachgerechte Erzeugung von Standardpflanzgut zu erlassen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt wird und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

## § 25

**Verpflichtungen des Erzeugers und Nachkontrolle von Standardsaatgut**

(1) Erzeuger von Standardsaatgut sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Menge und die Empfänger des von ihnen vertriebenen Saatguts zu machen sowie die dazu gehörenden Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

(2) Standardsaatgut ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle stichprobenweise auf Vorliegen der Sortenechtheit und auf Erfüllung der festgesetzten Anforderungen durch Nachkontrollanbau und sonstige Untersuchungen zu prüfen. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Prüfung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann auch das Bundessortenamt mit der Durchführung des Nachkontrollanbaus beauftragt werden.

## § 26

**Untersagung des Vertriebs von Standardsaatgut**

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Vertrieb von Standardsaatgut dem Erzeuger, demjenigen, der es erstmalig vertreibt, oder demjenigen, der es neu verpackt und vertreibt, ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer untersagen, wenn durch Prüfungen nach § 25 Abs. 2 wiederholt festgestellt worden ist, daß das Standardsaatgut von vorgeschriebenen Anforderungen abweicht und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person ergibt.

## § 27

**Zulassung von Handelssaatgut**

Saatgut wird als Handelssaatgut zugelassen, wenn es die Voraussetzungen des § 20 erfüllt. Die §§ 11, 12 und 25 Abs. 1 gelten entsprechend.

**4. Einfuhr von Saatgut**

## § 28

**Einfuhr von Saatgut**

(1) Saatgut darf nur eingeführt und vertrieben werden

1. als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut, wenn die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist und das Saatgut
  - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist oder

- b) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist und die Anerkennung einer nach diesem Gesetz erteilten Anerkennung gleichgestellt ist,
2. als Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelsaatgut oder Behelfssaatgut, soweit der Vertrieb von Saatgut dieser Kategorien durch Rechtsverordnung nach § 22 gestattet ist, und
- a) bei Standardpflanzgut und Standardsaatgut die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist und
- b) bei Standardpflanzgut das Pflanzgut als Standardpflanzgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt ist oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt ist und die Anerkennung einer nach diesem Gesetz erteilten Anerkennung gleichgestellt ist,
- c) bei Handelssaatgut das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist und die Zulassung einer nach diesem Gesetz erteilten Zulassung gleichgestellt ist.
- (2) Die Packungen und Behältnisse des Saatguts müssen nach den Vorschriften der §§ 34 und 35 gekennzeichnet und verschlossen sein.

#### § 29

##### Gleichstellung von Anerkennungen oder Zulassungen

(1) Der Bundesminister kann für bestimmte Arten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen oder Zulassungen von Saatgut der Anerkennung oder Zulassung durch eine Anerkennungs- oder Zulassungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichstellen, wenn gewährleistet ist, daß die Voraussetzungen der Anerkennung oder Zulassung den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr erlassen, soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

#### § 30

##### Einfuhrgenehmigungen

- (1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut, das den Vorschriften des § 28 nicht entspricht, genehmigen, wenn das Saatgut
1. zur Vermehrung eingeführt und das daraus erzeugte Saatgut ausgeführt wird,
  2. nach § 16 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll,
  3. zur Aufbereitung eingeführt und das aufbereitete Saatgut ausgeführt wird,

4. für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke eingeführt wird.

(2) Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit der Genehmigung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Art der Verpackung und Lagerung sowie über die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichnungen, zu erteilen.

#### § 31

##### Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffeln

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Pflanzgut bestimmter Kartoffelsorten, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt ist, zu verbieten oder zu beschränken, wenn dies zur Erhaltung der Qualität der inländischen Kartoffelerzeugung erforderlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

#### § 32

##### Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften

Die Einfuhrvorschriften der §§ 28 bis 31 sind nicht anzuwenden, solange sich Saatgut in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

#### § 33

##### Überwachung der Einfuhr

(1) Für die Überwachung der Einfuhr von Saatgut sind der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen zuständig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens bei der Einfuhrüberwachung zu regeln, insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben aufzuerlegen.

(3) Für die Gebiete des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 1 genannte Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 18a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), ist anzuwenden.

##### 5. Kennzeichnung des Saatguts, Verbot der Irreführung, Gewährleistung

#### § 34

##### Kennzeichnung und Verschließung

(1) Saatgut darf nur in Packungen oder Behältnissen eingeführt und vertrieben werden, die nach

Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gekennzeichnet und verschlossen sind. Bei Reben stehen Bündel Packungen oder Behältnissen gleich.

(2) An oder auf den Packungen oder Behältnissen sind anzugeben

1. die Art,
2. die Sortenbezeichnung außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut,
3. die Kategorie des Saatguts,
4. das Datum der Verschließung der Packungen oder Behältnisse und
5. bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Standardpflanzgut die Anerkennungsnummer, bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer.

(3) Die Packungen oder Behältnisse sind so zu verschließen, daß der Verschuß beim Öffnen verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

### § 35

#### Ausführungsvorschriften für die Kennzeichnung und Verschließung

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers und zur Ordnung des Saatgutvertriebs erforderlich ist,

1. die Art der Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß die Packungen oder Behältnisse durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle zu kennzeichnen und zu verschließen sind, sowie das Verfahren der Kennzeichnung und Verschließung zu regeln,
3. zu bestimmen, daß die Angaben nach § 34 Abs. 2 auch in den Packungen oder Behältnissen enthalten sein müssen,
4. für bestimmtes Saatgut vorzuschreiben, daß an, in oder auf den Packungen oder Behältnissen zusätzliche Angaben, insbesondere über den Vermehrer oder Händler, die Herkunft, die Art oder den Zeitpunkt der Erzeugung, Vermehrung oder Behandlung, die Beschaffenheit, die Sortierung, die Zusammensetzung, den Verwendungszweck oder das Gewicht, anzubringen sind,
5. vorzuschreiben, daß für Saatgut bestimmter Arten und Kategorien nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial verwendet wird.

(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung des Verkehrs mit Saatgut, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von § 34 zuzulassen; dies gilt insbesondere für Saatgut in bestimmten Packungen oder Behältnissen sowie für Kleinpackungen und Saatgut, das in kleinen Mengen an den Letztverbraucher abgegeben wird.

(3) Für Behelfssaatgut kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

### § 36

#### Zusätzliche Anforderungen für den Saatgutvertrieb

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Erzeugung und der Qualität von Saat- und Erntegut vorzuschreiben, daß Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien nur vertrieben werden darf, wenn es zusätzlich bestimmte Anforderungen an die Sortierung, physikalische oder chemische Behandlung oder bei polyploiden Sorten an das Ploidiestufenverhältnis erfüllt.

### § 37

#### Verbot der Irreführung

(1) Saatgut darf nicht unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertrieben werden.

(2) Erntegut, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht als Saatgut vertrieben werden darf, darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertrieben werden, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt.

### § 38

#### Fehlen der Voraussetzungen für den Vertrieb

Saatgut, das die Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Zulassung oder die nach § 36 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, darf nicht vertrieben werden. Für Standardsaatgut und Behelfssaatgut gilt Satz 1 entsprechend.

### § 39

#### Gewährleistung

(1) Wird Saatgut vertrieben, so gelten die Sortenechtheit und die Artenechtheit sowie die für die Kategorie des Saatguts und die durch Rechtsverordnung nach § 36 zusätzlich festgesetzten Anforderungen als zugesichert.

(2) Gewährleistungsansprüche dürfen nur durch allgemeine Geschäftsbedingungen beschränkt werden, soweit dadurch die berechtigten Interessen des Käufers keine unbillige Beeinträchtigung erfahren. Vereinbarungen über den Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen bei fehlender Sortenechtheit oder Artenechtheit sind unwirksam.

(3) Weist der Verkäufer nach, daß das Fehlen der Eigenschaften, die nach Absatz 1 als zugesichert gelten, auf einem Umstand beruht, den er nicht zu vertreten hat, so kann das Gericht die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung insoweit einschränken, als die Ersatzpflicht für den Verkäufer auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers zu einer schweren Unbilligkeit führen würde.

(4) Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Lieferung einer mangelfreien Sache verjähren in einem Jahr von der Übergabe des Saatguts an.

## 6. Sonstige Vorschriften der Saatgutordnung

## § 40

**Saatgutmischungen**

(1) Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien darf nicht gemischt vertrieben werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, die Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien von Getreide, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen in Mischungen untereinander sowie in Mischungen mit Saatgut von Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, vertrieben werden darf. In der Rechtsverordnung ist die Kennzeichnung des Mischungsanteils auch für die Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, zu regeln. Ferner kann in der Rechtsverordnung für Saatgut von in Satz 2 genannten Arten ein Mindest- oder Höchstanteil an der Mischung festgesetzt werden.

## § 41

**Anzeigepflicht und Saatgutkontrollbücher**

(1) Wer Saatgut vertreibt oder gewerbsmäßig abfüllt oder für andere aufbereitet, hat den Beginn und die Beendigung des Betriebs der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit lediglich im eigenen Betrieb erzeugtes Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut vertrieben, abgefüllt oder aufbereitet wird.

(2) Anzeigepflichtige nach Absatz 1 haben Kontrollbücher über die Vorräte, Eingänge und Ausgänge von Saatgut zu führen. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art der Buchführung sowie Inhalt und Art der Eintragungen zu regeln.

## § 42

**Saatgutverkehrskontrolle**

Der Vertrieb von Saatgut wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht.

## § 43

**Geschlossene Anbaugelände**

Die Errichtung von geschlossenen Anbaugeländen für die Erzeugung von Saatgut kann durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

**Abschnitt II****Sortenordnung**

## 1. Sortenliste

## § 44

**Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste**

(1) Eine Sorte wird in die Sortenliste eingetragen, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. hinreichend homogen,
3. beständig,
4. von landeskulturellem Wert und
5. mit einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

Bei einer nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) geschützten Sorte sind die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 und 5 als erfüllt anzusehen.

(2) Die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei

1. Sorten von Gemüse,
2. Sorten von Gräsern, die nicht zu Futterzwecken bestimmt sind,
3. Sorten, die nicht zum Anbau im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
4. Sorten, die ausschließlich zur Erzeugung von Pflanzen einer anderen Sorte bestimmt sind (Erbkomponenten).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Eintragung einer Sorte versagt werden, wenn der Anbau von Pflanzen dieser Sorte die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdet.

## § 45

**Unterscheidbarkeit**

Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch wenigstens ein wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte, die im Zeitpunkt der Anmeldung in der Sortenliste eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist, deutlich unterscheidet.

## § 46

**Homogenität**

Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen, in ihren wesentlichen Merkmalen gleich sind. Die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung der Pflanzen sind zu berücksichtigen.

## § 47

**Beständigkeit**

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, falls ihre Züchtung einen besonderen Vermehrungszyklus erfordert, nach jedem Vermehrungszyklus weiterhin dem Sortenbild entsprechen.

## § 48

**Landeskultureller Wert**

Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den in der Sortenliste eingetragenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt.

## § 49

**Sortenbezeichnung geschützter Sorten**

(1) Eine nach dem Sortenschutzgesetz geschützte Sorte ist mit der in der Sortenschutzrolle eingetragenen Sortenbezeichnung in die Sortenliste einzutragen.

(2) Wird die in der Sortenschutzrolle eingetragene Sortenbezeichnung geändert oder wird für eine nicht geschützte Sorte, die in der Sortenliste eingetragen ist, Sortenschutz unter einer anderen Sortenbezeichnung erteilt, so ist die neue Sortenbezeichnung von Amts wegen in die Sortenliste einzutragen.

## § 50

**Sortenbezeichnung nicht geschützter Sorten**

(1) Für eine nicht geschützte Sorte ist die angemeldete Bezeichnung einzutragen. Jedoch sind Bezeichnungen ausgeschlossen, die

1. die Unterscheidung der Sorte nicht ermöglichen, insbesondere Bezeichnungen, die ausschließlich aus Zahlen bestehen,
2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art in ein amtliches Sortenverzeichnis eingetragen oder Saatgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist,
3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter zu erwecken.

(2) Ist die Sorte bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat in einem amtlichen Sortenverzeichnis eingetragen, so kann nur die Sortenbezeichnung eingetragen werden, die in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in dem anderen Verbandsstaat eingetragen ist, sofern nicht Ausschließungsgründe nach Absatz 1 entgegenstehen, die Sortenbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus sprachlichen Gründen ungeeignet ist oder der Züchter glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(3) Durch die Eintragung einer Bezeichnung als Sortenbezeichnung werden entgegenstehende Rechte Dritter nicht berührt.

(4) Verbandsstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. II 1968 S. 428) angehörenden Staaten.

## § 51

**Warenzeichen des Züchters**

(1) Ist für den Züchter für die Sorte oder eine andere Sorte derselben botanischen oder einer botanisch verwandten Art in der Zeichenrolle des Patentamts ein Warenzeichen eingetragen, das mit der Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, so kann er Rechte aus dem Warenzeichen für diese Waren nicht mehr geltend machen, sobald die Sorte in die Sortenliste eingetragen ist.

(2) Ist die Sortenbezeichnung für dieselben Waren als Warenzeichen für den Züchter in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so kann er den Zeitpunkt der Anmeldung des Warenzeichens als maßgebend für die Sortenbezeichnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall hat der Inhaber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung der Sorte eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird vor Eintragung in die Sortenliste das Warenzeichen gelöscht oder die Anmeldung des Warenzeichens zurückgenommen oder zurückgewiesen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Sortenbezeichnung.

(3) Den in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen stehen Marken gleich, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

## § 52

**Löschung der Sortenbezeichnung**

(1) Das Bundessortenamt löscht die Sortenbezeichnung

1. von Amts wegen, wenn die Eintragung der Sortenbezeichnung nach § 50 hätte versagt werden müssen oder nachträglich Umstände eintreten, die die Versagung nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 rechtfertigen würden,
2. auf Antrag des Züchters oder eines Dritten, wenn ein rechtskräftiges Urteil gegen den Züchter auf Einwilligung in die Löschung der Sortenbezeichnung vorgelegt wird oder wenn ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Züchter in die Löschung einwilligt.

(2) Das Bundessortenamt fordert den Züchter auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anzumelden. Auf Antrag des Züchters oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine vorläufige Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

## § 53

**Dauer der Eintragung**

(1) Die Eintragung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Eintragung folgenden zehnten Jahres, bei Reben bis zum Ende des auf die Eintragung folgenden zwanzigsten Jahres.

(2) Die Eintragung einer Sorte ist auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens zehn Jahre, bei Reben um jeweils höchstens zwanzig Jahre zu verlängern, wenn die Sorte den Voraussetzungen des § 44 noch genügt. Der Antrag ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Eintragung zu stellen.

## § 54

**Löschung der Eintragung**

(1) Die Eintragung einer Sorte ist zu löschen, wenn der eingetragene Züchter oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, diese durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt auf die Eintragung verzichten.

(2) Die Eintragung einer Sorte ist von Amts wegen zu löschen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Die Eintragung einer Sorte kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 3 für die Versagung der Eintragung gegeben sind,
2. der Züchter der Aufforderung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 zur Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung nicht nachkommt,
3. der Züchter eine Auflage nach § 67 Abs. 3 nicht erfüllt,
4. der Züchter die Verpflichtung nach § 72 trotz Mahnung nicht erfüllt oder
5. der Züchter fällige Kosten innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

(4) Die Löschung von Amts wegen kann mit einer Auslauffrist vorgenommen werden.

## 2. Bundessortenamt

## § 55

**Bundessortenamt**

(1) Das Bundessortenamt führt die Sortenliste.

(2) Im Bundessortenamt werden gebildet

1. Sortenausschüsse für die Entscheidung über die Eintragungen in die Sortenliste, die Verlängerung und Löschung der Eintragungen,
2. Widerspruchsausschüsse für die Entscheidung über Widersprüche gegen die Entscheidungen der Sortenausschüsse.

(3) Der Präsident des Bundessortenamts setzt die Zahl der Sortenausschüsse und Widerspruchsausschüsse fest und regelt die Geschäftsverteilung.

## § 56

**Sortenausschüsse**

Die Sortenausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind vom Präsidenten des Bundessortenamts bestimmte Mitglieder des Bundessortenamts.

## § 57

**Widerspruchsausschüsse**

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und fünf ehrenamtlichen Beisitzern. Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen und dreier ehrenamtlicher Beisitzer beschlußfähig. Die Beschlüsse wer-

den mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende ist der Präsident des Bundessortenamts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Bundessortenamts.

(3) Der rechtskundige Beisitzer muß Mitglied des Bundessortenamts sein und die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen auf dem Gebiet des Sortenwesens besondere Fachkunde besitzen. Sie werden vom Bundesminister für sechs Jahre berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Die Berufung von Inhabern oder Angestellten von Zuchtbetrieben oder Angestellten von Züchterverbänden ist unstatthaft.

(5) Der Bundesminister kann einen ehrenamtlichen Beisitzer aus wichtigem Grund abberufen.

## § 58

**Ausschließung und Ablehnung**

Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Sortenausschüsse und der Widerspruchsausschüsse gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 und 48 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Über die Ablehnung entscheidet der Widerspruchsausschuß.

## § 59

**Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer**

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses, in dem sie mitwirken sollen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

## § 60

**Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer**

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753); § 12 des angeführten Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird vom Präsidenten des Bundessortenamts festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

## § 61

**Stellvertreter**

Für jedes Mitglied der Sortenausschüsse und der Widerspruchsausschüsse ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die §§ 57 bis 60 entsprechend.

## § 62

**Beschränkung der Berufung**

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen, wenn im Vorverfahren der Widerspruchsausschuß entschieden hat.

## 3. Verfahren vor dem Bundessortenamt

## § 63

**Anmeldung**

(1) Die Eintragung einer Sorte ist beim Bundessortenamt schriftlich zu beantragen (Anmeldung). Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Zur Anmeldung einer Sorte ist der Züchter berechtigt. Züchter im Sinne dieses Gesetzes ist bei geschützten Sorten der Sortenschutzinhaber, bei nicht geschützten Sorten der Erhaltungszüchter. Erhaltungszüchter ist, wer eine Sorte während der letzten drei Zuchtgenerationen nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet hat.

## § 64

**Anmeldung durch ausländische Züchter**

(1) Die Anmeldung durch einen Züchter, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, sowie durch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, ist nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der Bundesminister gibt bekannt, in welchen Staaten die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Bundessortenamt nur teilnehmen, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Vertreter bestellt hat.

## § 65

**Prüfung der Sorte**

(1) Das Bundessortenamt prüft die Anmeldung. Bei der Prüfung ist die Sorte anzubauen. Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen anderen Stellen überlassen.

(2) Stehen dem Bundessortenamt eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung, so kann es von einer erneuten Prüfung absehen. Von einer erneuten Prüfung kann es ferner absehen, soweit Prüfungsergebnisse einer Prüfungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorliegen, deren Prüfungsverfahren nach einer Bekanntmachung des Bundesministers den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Für die Verlängerung der Eintragung einer Sorte gilt Absatz 1 entsprechend. Die Prüfung auf landeskulturellen Wert durch Anbau kann entfallen, wenn aus anderen amtlichen Prüfungen und aus dem Anbau in der Praxis geschlossen werden kann, daß die Sorte noch landeskulturellen Wert besitzt. Wird eine Prüfung durch Anbau durchgeführt, so kann die Eintragung auf Antrag bis zum Abschluß der Prüfung verlängert werden.

## § 66

**Mängel der angemeldeten Sortenbezeichnung**

Entspricht die angemeldete Sortenbezeichnung nicht den Vorschriften der §§ 49 und 50, so fordert das Bundessortenamt den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sortenbezeichnung anzumelden. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

## § 67

**Entscheidung über die Eintragung in die Sortenliste**

(1) Erachtet das Bundessortenamt die Voraussetzungen für die Eintragung einer Sorte für gegeben, so nimmt es die Eintragung vor; andernfalls weist es die Anmeldung zurück.

(2) Die Anmeldung kann auch zurückgewiesen werden, wenn der Anmelder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringt oder fällige Kosten nicht entrichtet.

(3) Die Sorte kann unter Auflagen und Beschränkungen eingetragen werden. Die Eintragung kann insbesondere mit der Bestimmung verbunden werden, daß

1. die dem Basissaatgut vorhergehenden Generationen bestimmten Anforderungen genügen müssen oder
2. das Saatgut nur in bestimmten Gebieten erzeugt werden darf.

## § 68

**Eintragung in die Sortenliste**

(1) In die Sortenliste sind einzutragen

1. die Sortenbezeichnung,
2. die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Erbkomponenten,
3. die für den landeskulturellen Wert maßgebenden Eigenschaften der Sorte,
4. Name oder Firma und Anschrift des Züchters oder der Züchter und eines bestellten Vertreters,
5. Auflagen und Beschränkungen,
6. der Zeitpunkt der Eintragung und der Löschung der Sorte.

(2) Die Eintragung der Merkmale nach Absatz 1 Nr. 2 kann durch einen Hinweis auf andere Unterlagen des Bundessortenamts ersetzt werden. Auf Antrag des Anmelders sind bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, die Angaben über die Erbkomponenten nicht einzutragen. Die nicht einzutragenden Angaben gelten als fremde Betriebsgeheimnisse.

(3) Wird Saatgut einer Sorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem anderen Verbandsstaat unter einer anderen Sortenbezeichnung vertrieben, so soll diese Bezeichnung in der Sortenliste vermerkt werden.

(4) Änderungen in der Person eines Züchters oder eines bestellten Vertreters werden in die Sortenliste eingetragen, wenn sie dem Bundessortenamt bekanntgeworden oder nachgewiesen sind. Der eingetragene Züchter und der eingetragene Vertreter bleiben bis zur Eintragung der Änderung gegenüber den zuständigen Behörden und Stellen nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

#### § 69

##### **Eintragung und Löschung der Eintragung eines Erhaltungszüchters**

(1) Bei nicht geschützten Sorten ist die Eintragung eines Erhaltungszüchters auch zulässig, wenn bereits ein anderer Erhaltungszüchter eingetragen ist.

(2) Die Eintragung eines Erhaltungszüchters ist von Amts wegen zu löschen, wenn der Erhaltungszüchter die Sorte nicht mehr nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhält.

#### § 70

##### **Bekanntmachung**

Das Bundessortenamt gibt die in der Sortenliste eingetragenen Sorten in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt.

#### § 71

##### **Einsicht in die Sortenliste**

(1) Die Einsicht in die Sortenliste steht jedem frei.

(2) Die Einsicht in die Eintragungsunterlagen steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Angaben nach § 68 Abs. 2 Satz 2 nicht einzutragen sind.

#### § 72

##### **Sortenerhaltung**

Der in der Sortenliste eingetragene Züchter hat die Sorte im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Die Erhaltungszüchtung kann außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betrieben werden, wenn die Nachprüfung durch eine vom Bundessortenamt anerkannte amtliche Stelle außerhalb dieses Gebiets sichergestellt ist.

#### § 73

##### **Sortenüberwachung**

Die Erhaltung der eingetragenen Sorten wird durch das Bundessortenamt überwacht.

#### § 74

##### **Ermächtigung zum Erlass von Verfahrensvorschriften**

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundes-

rates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt einschließlich der Sortenüberwachung zu regeln.

### **Abschnitt III**

#### **Beschreibende Sortenliste**

##### § 75

##### **Beschreibende Sortenliste**

Das Bundessortenamt veröffentlicht eine beschreibende Liste der eingetragenen Sorten (Beschreibende Sortenliste). Die Beschreibung soll sich auf die wesentlichen Merkmale und Eigenschaften sowie auf die Eignung der Sorten für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder bestimmte Verwendungszwecke erstrecken. In der Beschreibenden Sortenliste können Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen und Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis verwertet werden. Das Bundessortenamt kann für die Beschreibende Sortenliste besondere Prüfungen und Anbauversuche durchführen.

### **Abschnitt IV**

#### **Überwachungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften**

##### § 76

##### **Auskunft und Nachschau**

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Proben von Saatgut fordern.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

##### § 77

##### **Verletzung der Geheimhaltungspflicht**

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder

einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

#### § 78

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Saatgut, das nicht als Basis-saatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist, vertreibt,
2. eine Auflage nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt,
3. entgegen § 14 als Erzeuger von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut oder entgegen § 25 Abs. 1 als Erzeuger von Standardsaatgut keine Aufzeichnungen macht, keine Belege sammelt oder die Belege oder Aufzeichnungen nicht drei Jahre aufbewahrt,
4. Standardsaatgut vertreibt, obwohl ihm dies durch eine vollziehbare Verfügung nach § 26 untersagt ist,
5. entgegen § 28 Abs. 1 Saatgut, das den dort bezeichneten Voraussetzungen nicht entspricht, einführt oder vertreibt,
6. eine Auflage nach § 30 Abs. 2 nicht erfüllt,
7. Saatgut entgegen § 34 in Packungen oder Behältnissen, die nicht in der dort vorgeschriebenen Weise oder nicht entsprechend einer Rechtsverordnung nach § 35 gekennzeichnet oder verschlossen sind, einführt oder vertreibt,
8. entgegen § 37 Abs. 1 Saatgut unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertreibt oder entgegen § 37 Abs. 2 Erntegut unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung vertreibt, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt,
9. entgegen § 38 Saatgut vertreibt, das die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung oder die durch Rechtsverordnung nach § 36 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt,
10. entgegen § 40 Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien gemischt vertreibt,
11. entgegen § 41 der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder keine Kontrollbücher führt,
12. entgegen § 76 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder geforderte Proben nicht gibt oder entgegen § 76 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für

einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder

2. im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren, bei der Sortenprüfung oder der Sortenüberwachung falsches Saatgut zur Untersuchung vorstellt, entnehmen läßt oder einsendet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Saatgut oder Erntegut, auf das sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, 4 bis 10 und Absatz 2 bezieht, kann eingezogen werden.

(5) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 12 und des Absatzes 2 Nr. 2 das Bundessortenamt, wenn die Ordnungswidrigkeit ihm gegenüber begangen worden ist,
2. des Absatzes 2 Nr. 1 bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 2 das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Saatgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist.

#### **Abschnitt V**

##### **Ergänzungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### § 79

##### **Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften**

Rechtsverordnungen nach den Abschnitten I und II dieses Gesetzes können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erlassen werden.

#### § 80

##### **Bisher in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis eingetragene Sorten**

Sorten, die in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis nach §§ 23 oder 37 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 686), eingetragen sind, werden von Amts wegen in die Sortenliste übernommen. Die Eintragung dieser Sorten gilt bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden dritten Jahres. Endet die Eintragung in der Sortenschutzrolle oder im Besonderen Sortenverzeichnis zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser auch für die Beendigung der Eintragung in der Sortenliste.

#### § 81

##### **Bisher anerkanntes oder zugelassenes Saatgut**

Saatgut, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Saatgutgesetzes anerkannt oder zugelassen ist, darf bis zum Ablauf der Anerkennung oder Zulassung nach den bisherigen Vorschriften weiter vertrieben werden.

## § 82

**Übergangsregelung für die Anerkennung von Saatgut**

(1) Als Zertifiziertes Saatgut darf Saatgut anerkannt werden, das unmittelbar aus Elitesaatgut oder Zuchtsaatgut einer vorhergehenden Zuchtstufe erwachsen ist und nach den Vorschriften des Saatgutgesetzes mit Erfolg geprüft worden ist, wenn es im übrigen die für Zertifiziertes Saatgut festgesetzten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt.

(2) Für die Anerkennung als Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln, das unmittelbar aus anerkanntem Hochzuchtsaatgut oder unmittelbar aus anerkanntem Nachbausaatgut erwachsen ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Nur anerkanntes Zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln, das im eigenen Betrieb unmittelbar aus anerkanntem Hochzuchtsaatgut erwachsen ist, darf noch einmal für die Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut verwendet werden.

(3) Für die Anerkennung als Zertifiziertes Pflanzgut von Reben, das unmittelbar aus anerkanntem Hochzuchtsaatgut oder aus anerkanntem Stammsaatgut erwachsen ist und für die Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut, das unmittelbar aus anerkanntem Landsortensaatgut erwachsen ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Sind Anträge auf Anerkennung von Saatgut der Ernte 1968 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Saatgutgesetzes gestellt worden, so gelten die Anforderungen an den Feldbestand und an die Beschaffenheit des Saatguts nach diesem Gesetz als erfüllt, wenn das Saatgut den im Saatgutgesetz festgesetzten Anforderungen an den Feldbestand und an die Beschaffenheit des Saatguts genügt. Für Anträge auf Zulassung von Saatgut, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Saatgutgesetzes gestellt worden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

## § 83

**Übergangsregelung für die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht eingetragener Sorten**

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherstellung der Saatgutversorgung für eine Übergangszeit zu gestatten, daß abweichend von § 28 Saatgut von Sorten, die nicht in der Sortenliste eingetragen sind, eingeführt und vertrieben wird.

## § 84

**Übergangsregelung für Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11 und Absatz 2 verjährt in drei Jahren.

(2) Absatz 1 gilt nur bis zu dem Außerkrafttreten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177).

## § 85

**Anderung anderer Gesetze**

(1) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081),

zuletzt geändert durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 7. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 20 ist auf Verträge über Saatgut einer in der Sortenliste (§§ 44 und 68 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) eingetragenen Sorte zwischen einem Züchter und einem Vermehrer oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe entsprechend anzuwenden.“

2. In § 100 Abs. 3 werden die Worte „der §§ 39 bis 63 des Saatgutgesetzes“ durch „des Saatgutverkehrsgesetzes“ ersetzt.

(2) § 190 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird aufgehoben.

## § 86

**Übergangsregelung für anhängige Verfahren**

(1) Dieses Gesetz ist auf die Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten beim Bundessortenamt oder den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind und die Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis betreffen, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis tritt die Eintragung in die Sortenliste.
2. Verfahren vor den Sortenausschüssen oder Einspruchsausschüssen des Bundessortenamts gehen auf die Sortenausschüsse oder Widerspruchsausschüsse nach § 55 Abs. 2 dieses Gesetzes über.
3. Ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im ersten Rechtszug geht in der Lage, in der es sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet, auf das Verwaltungsgericht über. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht im letzten Rechtszug (Revisionsinstanz) werden von diesen Gerichten weitergeführt.
4. An die Stelle eines bisher zulässigen Einspruchs tritt der Widerspruch, an die Stelle einer bisher zulässigen Klage zum Bundesverwaltungsgericht die Klage zum Verwaltungsgericht. Die Zulässigkeit einer Berufung oder Revision gegen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(2) In den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundessortenamt und einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen, den Sortenschutz betreffenden Verfahren kann jeder Verfahrensbeteiligte innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gesonderte Entscheidung über die Eintragung der Sorte in die Sortenliste beantragen. In diesem Fall sind auf das Verfahren

insoweit die Vorschriften des Absatzes 1 anzuwenden. Der Antrag ist an die nach diesen Vorschriften für das Verfahren zuständige Stelle zu richten.

## § 87

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 88

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 686),
2. die Verordnung über das Artenverzeichnis vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1487), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 12. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 66),
3. die Verfahrensordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1490),
4. die Anmeldeordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1492),
5. die Prüfungs- und Überwachungsordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97),
6. die Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 100),
7. die Erste Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 485), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens,
8. die Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Anerkennungsverordnung vom 15. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 333),
9. die Allgemeine Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 24. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 48),

10. die Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut vom 13. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 674),
11. die Kennzeichnungsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 487), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 4. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 81),
12. die Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen vom 26. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 141), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens,
13. die Fünfundzwanzigste Verordnung über die Zulassung von Handelsaatgut vom 13. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 982),
14. die Verordnung über die Zulassung von Importsaatgut vom 9. Februar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 29),

**Baden-Württemberg**

15. die Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bestimmung der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Saatgutgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 5. März 1956 (Gesetzblatt S. 78),
16. die Zweite Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 23. April 1956 (Gesetzblatt S. 91), geändert durch die Dritte Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 9. März 1960 (Gesetzblatt S. 100),
17. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erklärung der Gemeinden Gerlachsheim u. a. zum geschlossenen Anbaugebiet von Altfränkischer Luzerne Baden-Württemberg vom 21. Februar 1957 (Gesetzblatt S. 21),
18. die Nummer 64 der Neufassung des Gebührenverzeichnisses vom 17. November 1964 (Gesetzblatt S. 341),
19. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über Saatgutmischungen vom 6. Dezember 1965 (Gesetzblatt S. 321),

**Bayern**

20. die Erste Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes vom 24. Dezember 1953 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts IV S. 390),
21. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Saatgutmischungen) vom 26. März 1954 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts IV S. 390),
22. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. Juli 1954 Nr. 6104 a 195 über

Richtlinien für die amtliche Probenahme bei Saatgut landwirtschaftlicher Kulturarten (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts VElf S. 175),

23. die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Dezember 1955 Nr. 35 a 25 über die Verfolgung von Verstößen gegen das Saatgutgesetz (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts VElf S. 177),
24. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Saatgutkontrollbücher) vom 26. April 1956 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts IV S. 392),
25. die Sechste Verordnung zur Ausführung des Saatgutgesetzes (Verordnung über Mindestanforderungen) vom 26. September 1956 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts IV S. 392),
26. die Verordnung über die Gebühren beim Vollzug des Saatgutgesetzes vom 14. Dezember 1962 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1962 S. 345, 1963 S. 24),

#### Hamburg

27. die Verordnung über Saatgutmischungen vom 11. Januar 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 28),
28. die Verordnung über die amtliche Probenahme für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut vom 5. März 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 20), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtliche Probenahme für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut vom 16. April 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 52),
29. die Gebührenordnung für das Verfahren bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut vom 5. März 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 20, 52),

#### Hessen

30. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Saatgutgesetz vom 27. Oktober 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 140),
31. die Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 17. November 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 29. November 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 331),

#### Niedersachsen

32. die Verordnung zur Übertragung von Verwaltungsermächtigungen im Saatgutgesetz vom 26. Januar 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 23),

33. die Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 20. Juli 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 138), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 29. September 1964 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 180),

#### Nordrhein-Westfalen

34. die Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 429),
35. der § 5 Nr. 1 der Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1955 im Hinblick auf das Saatgutgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 191),
36. die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 19. November 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 580), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 7. Dezember 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 375),

#### Rheinland-Pfalz

37. die Landesverordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 2. April 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 124), geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 8. Oktober 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 226),

#### Saarland

38. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Saatgutgesetz vom 15. Juli 1963 (Amtsblatt des Saarlandes S. 396),
39. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen vom 4. September 1963 (Amtsblatt des Saarlandes S. 539), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen vom 29. September 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 797),
40. die Richtlinien für die amtliche Probenahme bei landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut vom 6. Februar 1964 (Amtsblatt des Saarlandes S. 90),
41. der Erlaß zur Änderung der Richtlinien für die amtliche Probenahme bei landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut vom 24. Februar 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 178) und Berichtigung vom 5. Juni 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 414),

## Schleswig-Holstein

- |  |   |
|--|---|
| <p>42. die Verordnung über die Bestimmung der Anerkennungs- und Zulassungsstelle für die Anerkennung und Zulassung von landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut vom 28. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1954 S. 3),</p> <p>43. die Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Anzeigepflicht der Saatguthandelsbetriebe und Betriebsprüfungen, Saatgutverkehrskontrolle vom 28. Mai 1954 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 245),</p> <p>44. die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Mindestanforderungen) vom 30. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 299),</p> <p>45. die Verordnung über die amtliche Probenahme für die Anerkennung und Zulassung von landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut</p> | <p>vom 17. August 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 170),</p> <p>46. der § 1 Buchstabe c der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Land- und Ernährungswirtschaft vom 16. November 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 193),</p> <p>47. die Verordnung über die Gebühren in Saatgut-sachen vom 26. Juni 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 78), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in Saatgut-sachen vom 15. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 177),</p> <p>48. die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes (Saatgutmischungsverordnung) vom 24. September 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 91).</p> |
|--|---|

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Mai 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Anlage

## Artenverzeichnis

## I. Getreide

1. <i>Avena nuda</i> Hoejer	Nackthafer
2. <i>Avena sativa</i> L.	Hafer
3. <i>Hordeum vulgare</i> L. convar. <i>distichon</i> (L.) Alef.	Zweizeilige Gerste
4. <i>Hordeum vulgare</i> L. convar. <i>vulgare</i>	Mehrzeilige Gerste
5. <i>Secale cereale</i> L.	Roggen
6. <i>Triticum aestivum</i> L.	Weichweizen
7. <i>Triticum spelta</i> L.	Spelz
8. <i>Zea mays</i> L.	Mais außer für Zierzwecke

## II. Hackfrüchte außer Kartoffel

1. <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>alba</i> DC.	Runkelrübe
2. <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> (Doell)	Zuckerrübe
3. <i>Brassica napus</i> L. emend. Metzger var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe
4. <i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>viridis</i> L. + var. <i>medullosa</i> Thell. in Hegi	Futterkohl

## III. Kartoffel

<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel
-----------------------------	-----------

## IV. Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen

## A. Gräser

1. <i>Agrostis spec.</i>	Straußgras
2. <i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchsschwanz
3. <i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. ex S. et K. B. Presl	Glatthafer
4. <i>Dactylis glomerata</i> L.	Knautgras
5. <i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	Rohrschwingel
6. <i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwengel
7. <i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesenschwengel
8. <i>Festuca rubra</i> L. s. lat.	Ausläuferrotschwengel, Horstrotschwengel
9. <i>Lolium x hybridum</i> Hausskn.	Bastardweidelgras
10. <i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>gaudini</i> (Parl.) Schinz et Kell. (var. <i>westerwoldicum</i> [Mansh.] Wittm.)	Einjähriges Weidelgras

11. <i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>italicum</i> Volkart ex Schinz et Kell.	Welsches Weidelgras
12. <i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras
13. <i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras
14. <i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispe
15. <i>Poa palustris</i> L.	Sumpfrispe
16. <i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe
17. <i>Poa trivialis</i> L.	Gemeine Rispe
18. <i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.	Goldhafer

## B. Landwirtschaftliche Leguminosen

1. <i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee
2. <i>Lupinus albus</i> L.	Weißlupine
3. <i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine
4. <i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
5. <i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee, Hopfenklee
6. <i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
7. <i>Medicago x varia</i> Martyn	Bastardluzerne
8. <i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Espalette
9. <i>Pisum sativum</i> L.	Futtererbse, Trockenspeiseerbse
10. <i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandrin Klee
11. <i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee
12. <i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee
13. <i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee
14. <i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee
15. <i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
16. <i>Vicia faba</i> L. var. <i>minor</i> (Peterm.) Beck (v. <i>equina</i> Pers.)	Ackerbohne
17. <i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke
18. <i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke
19. <i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke

## V. Öl- und Faserpflanzen

1. <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern et Coss. ssp. <i>juncea</i>	Sareptasenf
2. <i>Brassica napus</i> L. emend. Metzger var. <i>napus</i>	Raps
3. <i>Brassica nigra</i> (L.) W. D. J. Koch	Schwarzer Senf
4. <i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübsen
5. <i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf außer für Zierzwecke
6. <i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume außer für Zierzwecke
7. <i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein
8. <i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn außer für Zierzwecke
9. <i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Olrettich
10. <i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf

## VI. Rebe

Vitis spec.

Ertragsrebe und Unterlagsrebe  
außer für Zierzwecke

## VII. Gemüse

1. Allium cepa L.	Speisezwiebel
2. Allium porrum L.	Porree
3. Apium graveolens L. var. rapaceum (Mill.) Caud.	Knollensellerie
4. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	Rote Rübe
5. Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	Mangold
6. Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes L.	Kohlrabi
7. Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.	Grünkohl
8. Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl
9. Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. capitata	Rotkohl, Weißkohl
10. Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. sabauda L.	Wirsing
11. Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.	Rosenkohl
12. Brassica rapa L. emend. Metzger var. rapa	Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe
13. Cichorium endivia L.	Endivie
14. Cucumis sativus L.	Gurke
15. Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Arcang.	Möhre
16. Lactuca sativa L. var. capitata L.	Kopfsalat
17. Lactuca sativa L. var. crispa L.	Pflücksalat, Schnittsalat
18. Lycopersicon esculentum Mill.	Tomate
19. Petroselinum Hill. crispum (Mill.) Nym. ex hort. Kew.	Petersilie
20. Phaseolus vulgaris L. var. nanus (L.) Aschers.	Buschbohne
21. Phaseolus vulgaris L. var. vulgaris	Stangenbohne
22. Pisum sativum L.	Gemüseerbse
23. Raphanus sativus L. var. niger (Mill.) S. Kerner	Rettich
24. Raphanus sativus L. var. sativus	Radisheschen
25. Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel
26. Spinacia oleracea L.	Spinat
27. Valerianella Mill. locusta (L.) Laterrade	Feldsalat
28. Vicia faba L. var. major Harz	Dicke Bohne, Puffbohne

**Gesetz  
über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt  
sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen**

Vom 20. Mai 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I**

**Kosten beim Bundessortenamt**

§ 1

**Kosten**

Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

**Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldner ist

1. bei Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, der Antragsteller,
2. bei Amtshandlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, gegenüber dem das Bundessortenamt die Amtshandlung vornimmt,
3. derjenige, der die Kosten durch eine vor dem Bundessortenamt abgegebene oder dem Bundessortenamt mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
4. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Gebühren**

(1) Die Gebühren ergeben sich aus dem diesem Gesetz als Anlage beigefügten Tarif.

(2) Die Gebühren für die Prüfung einer Sorte nach § 36 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) und nach § 65 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 444) sind für jedes angefangene Prüfungsjahr zu entrichten. Das Prüfungsjahr beginnt mit Ablauf der vom Bundessortenamt für die Ein-sendung des Vermehrungsguts oder Saatguts bestimmten Frist.

(3) Jahresgebühren nach § 19 des Sortenschutzgesetzes sind für jedes angefangene Schutzjahr, Gebühren für die Überwachung einer Sorte nach

§ 73 des Saatgutverkehrsgesetzes für jedes angefangene Jahr der Eintragung der Sorte zu entrichten.

§ 4

**Auslagen**

Als Auslagen werden nur erhoben

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegraf- und Fernschreibgebühren,
2. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
3. Auslagen, die für die Prüfung einer Sorte außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art entstehen.

§ 5

**Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist oder das Bundessortenamt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

**Vorschußzahlung**

Eine kostenpflichtige Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 7

**Ermäßigung der Gebühren und Auslagen**

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor über ihn entschieden ist, so ist neben den Auslagen nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Dies gilt nicht für Gebühren für die Prüfung einer Sorte.

(2) Die Einspruchs- oder Widerspruchsgebühr entfällt, wenn der Einspruch oder der Widerspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg hat der zuständige Ausschuß die Gebühr entsprechend zu ermäßigen. Die Einspruchs- oder Widerspruchsgebühr kann jedoch auch bei Erfolg des Einspruchs oder Widerspruchs ganz oder teilweise erhoben werden, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Einspruchs- oder Wider-

spruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Bereits gezahlte Gebühren und Auslagen sind in Höhe der Ermäßigung zu erstatten.

### § 8

#### Übergangsregelung

(1) Kosten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 686), entstanden sind, einschließlich der Überwachungsgebühr für das Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, sind nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten.

(2) Bei Sorten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz genießen oder in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen sind, richtet sich die Jahresgebühr und die Gebühr für die Überwachung der Sorte nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Sortenschutzes oder der Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis.

(3) In den Fällen des § 53 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes werden bei der Einstufung der Jahresgebühr die Jahre mitgezählt, um die nach diesen Vorschriften die Dauer des Sortenschutzes zu kürzen ist.

## Abschnitt II

### Gebühren des Patentgerichts

#### § 9

#### Gebühren des Patentgerichts

(1) Die im Verfahren vor dem Patentgericht in Sortenschutzsachen zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus dem diesem Gesetz als Anlage beigefügten Tarif.

(2) Im übrigen sind Artikel 2 und 2 a des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 39) anzuwenden.

## Abschnitt III

### Schlußbestimmungen

#### § 10

#### Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Mai 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

**Tarif**

**Erster Teil**

**Gebühren des Bundessortenamts**

**I. Sortenschutzgesetz**

	DM
A. Verfahren zur Erlangung des Sortenschutzes	
1. Anmeldung einer Sorte nach § 32 (einschließlich Prüfung der Sortenbezeichnung und Bekanntmachung) .....	150,—
2. Prüfung einer Sorte nach § 36	
Für jedes Jahr ihrer Prüfung bei Sorten von	
a) Bäumen, Sträuchern einschließlich Rosen, Hopfen, Ertragsreben, Unterlagsreben .....	300,—
b) allen anderen Arten .....	200,—
Wenn das Bundessortenamt auf bereits vorliegende amtliche Prüfungsergebnisse zurückgreifen kann, wird eine einmalige Prüfungsgebühr von 50 DM erhoben.	
Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, verdoppelt sich die Gebühr, wenn die Erbkomponenten nicht gleichzeitig zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet werden und hierüber auch sonst keine amtlichen Prüfungsergebnisse vorliegen.	
3. Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 39 .....	150,—
4. Einspruch gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung nach § 40 .....	300,—

**B. Jahresgebühr nach § 19**

Schutzjahr	a) Getreide, Kartoffeln, Runkel- rüben, Zucker- rüben	b) Arten, die in Buch- stabe a) nicht auf- geführt sind und dem Saatgut- verkehrsgesetz unterliegen	c) Beerenobst, Hopfen, nicht der Holz- erzeugung dienende Bäume und Sträucher ein- schließlich Rosen	d) Arten, die in Buchstaben a) bis c) nicht aufgeführt sind
1	2	3	4	5
	DM	DM	DM	DM
1.	100	50	100	50
2.	200	100	100	50
3.	300	150	100	100
4.	400	200	300	150
5.	500	250	400	200
6.	600	300	500	250
7.	600	300	500	250
8.	600	300	500	250

Schutzjahr	a) Getreide, Kartoffeln, Runkel- rüben, Zucker- rüben	b) Arten, die in Buch- stabe a) nicht auf- geführt sind und dem Saatgut- verkehrsgesetz unterliegen	c) Beerenobst, Hopfen, nicht der Holz- erzeugung dienende Bäume und Sträucher ein- schließlich Rosen	d) Arten, die in Buchstaben a) bis c) nicht aufgeführt sind
1	2	3	4	5
	DM	DM	DM	DM
9.	600	300	500	250
10.	600	300	500	250
11.	600	300	500	500
12.	600	300	500	500
13.	600	300	500	500
14.	600	300	500	500
15.	600	300	500	500
16.	600	300	500	500
17.	600	300	500	500
18.	600	300	500	500
19.	600	300	500	500
20.	600	300	500	500
und folgende je	600	300	500	500

Für geschützte Sorten, die einer saatgutverkehrrechtlichen Vertriebslaubnis bedürfen, ermäßigt sich die Jahresgebühr nach Buchstabe a) um jeweils 100 DM und die Jahresgebühr nach den Buchstaben b) und d) um jeweils 50 DM. Diese Ermäßigung endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Vertriebslaubnis erteilt wurde.

Für Rosen erhöht sich die Jahresgebühr mit Beginn des 3. Schutzjahrs jeweils um 100 DM.

**C. Jedermannserlaubnis**

Antrag auf	DM
1. Festsetzung oder erneute Festsetzung der Vergütungen, Bedingungen oder Beschränkungen bei der Jedermannserlaubnis nach § 21 Abs. 7, § 42 Abs. 2	300,—
2. Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 .....	150,—

**D. Zwangserlaubnis**

Antrag auf	
1. Erteilung einer Zwangserlaubnis nach §§ 22, 42 Abs. 2 .....	300,—
2. Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 .....	150,—

<p>E. Antrag auf Löschung der Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, § 42 Abs. 2 ..... 50,—</p> <p>F. Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder § 37 (einschließlich der Bekanntmachung) .... 50,—</p> <p>G. Antrag auf Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 2 ..... 50,—</p> <p>H. Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Sortenschutzes nach § 20 Abs. 2, § 42 Abs. 2 ..... 300,—</p> <p>I. Antrag auf Änderung der Eintragungen in der Sortenschutzrolle nach § 30 Abs. 2 ..... 50,—</p>	DM		<p>J. Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ..... 100,—</p> <p>K. Verfahren zur Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ..... 100,—</p> <p>L. Verfahren zur Löschung des Sortenschutzes</p> <p>1. nach § 20 Abs. 3 ..... 300,—</p> <p>2. nach § 20 Abs. 4 ..... 100,—</p> <p>M. Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen</p> <p>Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen in den Fällen der Buchstaben E bis G, I und K wird die doppelte der jeweils angeführten Gebühr erhoben.</p>	DM
--	----	--	---	----

**II. Saatgutverkehrsgesetz**

<p>A. Verfahren zur Eintragung einer Sorte in die Sortenliste</p> <p>1. Anmeldung einer Sorte nach § 63 (einschließlich Prüfung der Sortenbezeichnung und Bekanntmachung) ..... 100,—</p> <p>2. Prüfung einer Sorte nach § 65</p> <p>a) für jedes Jahr der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Registerprüfung) bei Sorten von</p> <p>aa) Ertragsreben und Unterlagsreben ..... 300,—</p> <p>bb) allen anderen Arten ..... 200,—</p> <p>Wenn das Bundessortenamt auf bereits vorliegende amtliche Ergebnisse zurückgreifen kann, wird eine einmalige Prüfungsgebühr von 50 DM erhoben.</p> <p>Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, verdoppelt sich die Gebühr, wenn die Erbkomponenten nicht gleichzeitig zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet werden und hierüber auch sonst keine amtlichen Prüfungsergebnisse vorliegen.</p> <p>b) Für jedes Jahr der Prüfung auf den landeskulturellen Wert (Wertprüfung) bei Sorten von</p> <p>aa) Ertragsreben und Unterlagsreben ..... 800,—</p> <p>bb) allen anderen Arten ..... 400,—</p> <p>Gibt der Anmelder verschiedene Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Anbauweise oder</p>	DM		<p>Nutzungsrichtung, wenn eine besondere Prüfung notwendig ist.</p> <p>3. Entscheidung über die Eintragung einer Sorte in die Sortenliste nach § 67 Abs. 1 ..... 150,—</p> <p>4. Überwachung einer Sorte nach § 73</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Jahr der Eintragung</th> <th style="width: 25%;">a) Getreide, Kartoffeln, Runkelrüben, Zuckerrüben</th> <th style="width: 25%;">b) Arten, die im Anschluß an die Tabelle aufgeführt sind</th> <th style="width: 25%;">c) Arten, die in Buchstaben a) und b) nicht aufgeführt sind und dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">1</th> <th style="text-align: center;">2</th> <th style="text-align: center;">3</th> <th style="text-align: center;">4</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">DM</td> <td style="text-align: center;">DM</td> <td style="text-align: center;">DM</td> </tr> <tr><td>1.</td><td style="text-align: center;">100</td><td style="text-align: center;">50</td><td style="text-align: center;">25</td></tr> <tr><td>2.</td><td style="text-align: center;">100</td><td style="text-align: center;">50</td><td style="text-align: center;">25</td></tr> <tr><td>3.</td><td style="text-align: center;">200</td><td style="text-align: center;">100</td><td style="text-align: center;">50</td></tr> <tr><td>4.</td><td style="text-align: center;">200</td><td style="text-align: center;">100</td><td style="text-align: center;">50</td></tr> <tr><td>5.</td><td style="text-align: center;">300</td><td style="text-align: center;">150</td><td style="text-align: center;">75</td></tr> <tr><td>6.</td><td style="text-align: center;">300</td><td style="text-align: center;">150</td><td style="text-align: center;">75</td></tr> <tr><td>7.</td><td style="text-align: center;">400</td><td style="text-align: center;">200</td><td style="text-align: center;">100</td></tr> <tr><td>8.</td><td style="text-align: center;">400</td><td style="text-align: center;">200</td><td style="text-align: center;">100</td></tr> <tr><td>9.</td><td style="text-align: center;">500</td><td style="text-align: center;">250</td><td style="text-align: center;">125</td></tr> <tr><td>10.</td><td style="text-align: center;">500</td><td style="text-align: center;">250</td><td style="text-align: center;">125</td></tr> <tr><td>11.</td><td style="text-align: center;">800</td><td style="text-align: center;">400</td><td style="text-align: center;">200</td></tr> <tr><td>12.</td><td style="text-align: center;">800</td><td style="text-align: center;">400</td><td style="text-align: center;">200</td></tr> <tr><td>13.</td><td style="text-align: center;">800</td><td style="text-align: center;">400</td><td style="text-align: center;">200</td></tr> <tr><td>14.</td><td style="text-align: center;">800</td><td style="text-align: center;">400</td><td style="text-align: center;">200</td></tr> <tr><td>15.</td><td style="text-align: center;">800</td><td style="text-align: center;">400</td><td style="text-align: center;">200</td></tr> <tr><td>16.</td><td style="text-align: center;">1 000</td><td style="text-align: center;">500</td><td style="text-align: center;">250</td></tr> <tr><td>17.</td><td style="text-align: center;">1 000</td><td style="text-align: center;">500</td><td style="text-align: center;">250</td></tr> <tr><td>18.</td><td style="text-align: center;">1 000</td><td style="text-align: center;">500</td><td style="text-align: center;">250</td></tr> <tr><td>19.</td><td style="text-align: center;">1 000</td><td style="text-align: center;">500</td><td style="text-align: center;">250</td></tr> <tr><td>20.</td><td style="text-align: center;">1 000</td><td style="text-align: center;">500</td><td style="text-align: center;">250</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">und folgende je</td> <td style="text-align: center;">1 000</td> <td style="text-align: center;">500</td> <td style="text-align: center;">250</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr der Eintragung	a) Getreide, Kartoffeln, Runkelrüben, Zuckerrüben	b) Arten, die im Anschluß an die Tabelle aufgeführt sind	c) Arten, die in Buchstaben a) und b) nicht aufgeführt sind und dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen	1	2	3	4		DM	DM	DM	1.	100	50	25	2.	100	50	25	3.	200	100	50	4.	200	100	50	5.	300	150	75	6.	300	150	75	7.	400	200	100	8.	400	200	100	9.	500	250	125	10.	500	250	125	11.	800	400	200	12.	800	400	200	13.	800	400	200	14.	800	400	200	15.	800	400	200	16.	1 000	500	250	17.	1 000	500	250	18.	1 000	500	250	19.	1 000	500	250	20.	1 000	500	250	und folgende je	1 000	500	250	DM
Jahr der Eintragung	a) Getreide, Kartoffeln, Runkelrüben, Zuckerrüben	b) Arten, die im Anschluß an die Tabelle aufgeführt sind	c) Arten, die in Buchstaben a) und b) nicht aufgeführt sind und dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegen																																																																																																	
1	2	3	4																																																																																																	
	DM	DM	DM																																																																																																	
1.	100	50	25																																																																																																	
2.	100	50	25																																																																																																	
3.	200	100	50																																																																																																	
4.	200	100	50																																																																																																	
5.	300	150	75																																																																																																	
6.	300	150	75																																																																																																	
7.	400	200	100																																																																																																	
8.	400	200	100																																																																																																	
9.	500	250	125																																																																																																	
10.	500	250	125																																																																																																	
11.	800	400	200																																																																																																	
12.	800	400	200																																																																																																	
13.	800	400	200																																																																																																	
14.	800	400	200																																																																																																	
15.	800	400	200																																																																																																	
16.	1 000	500	250																																																																																																	
17.	1 000	500	250																																																																																																	
18.	1 000	500	250																																																																																																	
19.	1 000	500	250																																																																																																	
20.	1 000	500	250																																																																																																	
und folgende je	1 000	500	250																																																																																																	

Arten zu Buchstabe b

Gräser

1. Ausläuferrotschwengel, Horstrotschwengel
2. Bastardweidelgras
3. Deutsches Weidelgras
4. Einjähriges Weidelgras
5. Glatthafer
6. Knaulgras
7. Welsches Weidelgras
8. Wiesenlieschgras
9. Wiesenrispe
10. Wiesenschwengel

Landwirtschaftliche Leguminosen

1. Ackerbohnen
2. Bastardluzerne
3. Blaue Luzerne
4. Futtererbsen, Trockenspeiseerbsen
5. Gelbe Lupinen
6. Rotklee
7. Saatwicken
8. Weißlupinen

Gemüse

1. Blumenkohl
2. Buschbohnen
3. Dicke Bohnen
4. Gemüseerbsen
5. Gurken
6. Herbstrüben
7. Kohlrabi
8. Kopfsalat
9. Möhren
10. Speisezwiebeln
11. Spinat
12. Stangenbohnen

DM

5. Widerspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses ..... 300,—

B. Verfahren zur Verlängerung der Eintragung einer Sorte in der Sortenliste nach § 53 Abs. 2

Es werden die gleichen wie unter Ziffer II Buchstabe A aufgeführten Gebühren erhoben. Prüfungsgebühren [Ziffer II Buchstabe A Nr. 2 Buchstaben a) und b)] werden nur insoweit erhoben, als die Prüfungen tatsächlich durchgeführt werden.

DM

C. Verfahren zur Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters nach § 69

1. Anmeldung eines weiteren Erhaltungszüchters (einschließlich der Bekanntmachung) ..... 50,—
2. Für jedes Jahr der Registerprüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte bei
  - aa) Ertragsreben und Unterlagsreben 150,—
  - bb) allen anderen Arten ..... 100,—
3. Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters einer Sorte ..... 100,—
4. Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte  
Es werden die gleichen Gebühren wie unter Ziffer II Buchstabe A Nr. 4 erhoben. Bei der Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer Erhaltungszüchtung ist der Zeitpunkt der Eintragung der Sorte in die Sortenliste maßgebend.
5. Widerspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses über die Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters ..... 150,—

D. Antrag auf Löschung der Sortenbezeichnung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 ..... 50,—

E. Anmeldung einer neuen Sortenbezeichnung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 ..... 50,—

F. Antrag auf Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung nach § 52 Abs. 2 Satz 2 ..... 50,—

G. Verfahren zur Löschung der Sortenbezeichnung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 ..... 100,—

H. Verfahren zur Löschung der Eintragungen in der Sortenliste

1. nach § 54 Abs. 2 ..... 300,—
2. nach § 54 Abs. 3 ..... 100,—

I. Änderung der Eintragungen in der Sortenliste nach § 68 Abs. 4 ..... 50,—

J. Widersprüche gegen Entscheidungen der Sortenausschüsse

Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Sortenausschüsse in den Fällen der Buchstaben D bis I wird die doppelte der jeweils angeführten Gebühr erhoben.

III. Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

DM

DM

1. Auszug aus der Sortenschutzrolle oder der Sortenliste ..... je Sorte 10,—
2. Beglaubigungen
  - a) eines Auszugs aus der Sortenschutzrolle oder der Sortenliste ... je Sorte 3,—

- b) von Anmeldeunterlagen (Prioritätsbelege) .... je Anmeldung 3,—
  - c) sonstiger Art ..... 3,—
- Wird in den Fällen der Buchstaben b) und c) die Unterlage oder das zu beglaubige

	DM		DM
<p>gende Schriftstück vom Bundessortenamt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren nach Nummer 4 hinzu.</p> <p>3. Auskünfte aus der Sortenschutzrolle oder der Sortenliste oder den sonstigen Unterlagen des Bundessortenamts . . . . .</p> <p>Hinzu kommen für Abschriften und Auszüge die Schreibgebühren nach Nummer 4.</p>	<p>6,—</p>	<p>4. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften . . . . . je angefangene Seite</p> <p>in fremder Sprache je angefangene Seite</p> <p>Tritt an die Stelle einer Abschrift eine Ablichtung, so werden je Seite 0,50 DM erhoben.</p>	<p>0,50</p> <p>1,—</p>

### Zweiter Teil

#### Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen

	DM
<p>A. Beschwerden gegen Entscheidungen des Beschlußausschusses</p> <p>Als Beschwerdegebühr wird dieselbe Gebühr erhoben wie im Verfahren vor dem Beschlußausschuß.</p> <p>B. Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts nach § 25 Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes . . . .</p>	<p>50,—</p>